

Werk

Titel: Kurtzer EXTRACT vnd Austzug/ der gemeinsten Tegligsten/ in Lehnsachen zutragende...

Autor: Schubeus, Aegidius

Verlag: Rhete

Ort: Stettin

Jahr: 1589

Kollektion: Juridica

Werk Id: PPN627499201

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN627499201> | LOG_0006

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=627499201>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Woher die Lehen anfanglich iren vrsprung erlanget vnd bekommen.

Es sind die Feudisten/woher die Lehen anfangliche entstanden vnd iren vrsprung erlanget/der Sachen gar vneinig vnd streitig. Dann etliche/als der *Zasius* vnd *Dionysius Halicarnassens*, nebenst andern mehr *DD.* wollen/das dieselbigen von den alten streitbarn Römern iren anfang haben sollen.

Auß Ursachen/das gleich wie die Römer den Kriegsleuten/so sich ehrlich vnd tapffer wider ihre Feinde gehalten vnd erzeiget/vnd das Römische Reich zu beschützen vnd zuerweitern/allen möglichen fleiß angewandt/an den Grenken derselben Völcker/die sie durch Gottes hülff vnd beystandt überwunnen vnd vnter sich gebracht/etliche Landtgüter oder

*in Epitom. feud. j. part.
in princ. lib. j. anti-
quitatum cir. fi.*

in c. j. de prohib. ta
feud. alienat. per
Lothar.

lib. 3. Decad. j.

pradia, dieselben sie domalen *agros limitaneos seu limitroph.* genandt / vorehret vnd geschenckt.

Also sol es auch mit den *Beneficijs* oder *feudis*, wie der *Imperator Lotharius* offentlich bezeugt / eine meinung haben. Nemblich das die *Lehn* oder *Beneficia*, auß diesen vrsachen vorordnet vnd gestiffet / auff das man stets vnd allweg wolgetübte vnd erfahrene *Kriegsleute* / zu beschützung des *Römischen Reichs* / wider die *Feinde* haben vnnnd gewertig sein fonte.

Also bezeuget auch der vortreffliche *Schriebent vn Historicus Livius* in seiner *Historia*, Das dem *Horatio Coclito*, *Mutio Scævola*, vnd *M. Curtio*, wegen ihrer *Manheit* / *Tugend* vnd *auffrichtigkeit* / so sie irem *Vaterlande* erzeigt vnnnd bewiesen / von der *Stadt Rom* / etliche *pradia* oder *Landgüter* / damit hiedurch andere mehr / zu gleicher *Tugend* vnnnd *Manheit* mochten bewogen vnd gereizt werden / sollen vorehret vnnnd offentlich zugeeignet sein worden.

Aber

Aber diese meinung / weil dieselbige *firmissimis rationibus* leichtlich kan vnd mag wiederlegt werden / *Quia magna diversitatis ratio inter beneficia seu feuda & agros limitaneos sit*, kan nicht bestehen.

Auß Ursachen / das auß *allegirten* Schriebenten / im geringesten nicht kan bescheinigt / *probit* vnd dargethan werden / das das *directum Dominium* penes P. R. oder den Römischen Keisern / wann solche *pradia* den Kriegsleuten / wegen irer Tugent vnd Ritterlichen tadten / sein vorehret vnd außgetheilet worden / Alßdam in vorleihunge solcher *Beneficien* oder Lehngüter geschehen muß / sol geblieben sein.

Zu dem ist auch zubefinden / das die Kriegsleute / welchen solche *pradia* von den Römern oder Keisern vorehret worden / derwegen zu gewissen diensten / als zu diesen zeiten in vorleihung der Lehen gebreuchlich / endlich vorpflicht sich habemachen durffen.

Darumb so können die Lehngüter
B iij mit

mit den Landgütern oder *pradijs limita-*
neis, die den Kriegsleuten / wegen ihrer
Tugend vñnd Manheit sein eingegeben
worden / nicht vorgleicht / vñnd daß sie vñ
den Römern iren vrsprung sollen erlan-
get haben / hierauf *inferiret* vñnd bewie-
sen werden.

Der andern *Feudisten* meinung ist /
das die Lehen nicht von den Römern /
sondern von etlichen anderen Völkern /
so nach des weitberümbten *Iustiniani*
regierung gelebt / iren vrsprung sollen er-
langt vñnd bekommen haben. Welche
meinunge von den vornembsten *Feudi-*
sten vñnd *Doctorib.* für die bestendigste
vñnd bewerteste *approbiret* vñnd gehalten
wirt / sein aber nichts desto weniger vn-
ter sich auch streitig. Dañ ob wol *Frä-*
ciscus Conanus der *opinion* vñ meinung /
daß in den gemeinen beschriebenen Rö-
mischen Keyser Rechten / viele nachrich-
tungen solcher *Beneficien* sollen können
angezogen werden / Bekent er doch auß-
drücklich / das er dahin nicht zubewegen
sey / dz die Lehen solten von den Römern /
son

Carol. Molin. in consue-
tud. parisiens. tit. j. nu.
j. And. de thorn. in
proam. feud. Alvarot.
in princip. q. 7. Et in
c. j. de cont. int. dom.
Et Vasal. Ioh. Baptif.
Caccia. lup. in rep. c.
j de feud. cognit.

lib 2. c. j.

sondern vielmehr von den Franken oder Gallis ihren Ursprung erlangt haben. Welchen gebrauch vnd gewonheit noch maln die Teutschen/ Italiener/ Hispanier/ vnd andere Völcker mehr in Europa nachgefolgt/ vnd sich angemasset haben.

Welche meinunge *Eguinarius Baro* dem *Conano* nicht wil vor gut passiern lassen/ sintemahl die Lehn/ oder die *consuetudines feudorum*, für regierung der Longobarder Königs *Alboini*, Vñ des großmechtigsten Keyseris *Caroli Magni* in Gallijs nicht sollen gebreuchlich gewesen sein.

Hottomannus ist dieser meinung / dz die Lehen anfenglichen von der Gotten Könige iren vrsprung sollen erlangt haben/ vnd das die andern Stende solchem Gebrauch vnd gewonheit nachgefolget sein.

Eguinarius Baro aber setzet/ das die selbigen von der Longobarder Königen iren anfang genommen/ vñnd das die selbigen stets vñnd alwege bey den Longobar-

tit. de origin. feud.

lib. 2. observat.
cap. 2.

l. j. tit. 2.

gobardern/bey regierung ihres Königs
Alboini, welcher zum Ersten *ANno*
Christi 568. Welschlandt mit gewehr-
ter handt erobert vnd eingenommen/vñ
biß zu *Caroli Magni* zeiten in gebrauch
gehalten worden.

ES sey aber hircumb wie es wolle /
können wir doch in solcher vngleichheit
der *Doctorum* keine bessere noch gewis-
sere nachrichtung haben / woher die Le-
hen anfenglichen endstanden vnd herge-
kommen/vngeacht das in den *legibus Ale-*
mannorum, welche von den Könign in
Francreich dē *Alemannis* vorgeschrie-
bē sein / der Lehnnemer allererst gedacht
wirt / dan auß den *constitutionib. Fran-*
corum, welche von *Carolo Magno*, *Luo-*
dovico pio & *Lothario*, *Imperatoribus*,
vorordnet vnd außgangen sein.

vt patet ex §. 6.
tit 37.

lib. j. cap. 126. lib. 2.
ll. ecclesiasticar. *Ludo-*
vic. pij & *Lothar. im-*
perat. c. 9. & 24. &
lib. 3. ll. *politicarum*
ll. *polit. Ludovic.*

Caroli Magni. c. 19. 20. 51. 68. 69. 70. & lib. 4.
& *Loth. j. c. 4. 15. 31. 51. 53. 68. 75.*

DERwegen endlich zuschliessen/dasß
solche *Consuetudines feudales* iren Br-
sprung anfenglich von den *Francis*, vñ
von

von derselbigen Königen vnnnd Keysern
genommen/dieselbigen nachmals ande-
re Königreiche / Lender vnnnd Fürsten-
thümben nachgefolget/vnnnd auff diesen
heutigen tagk/ben allen Christlichē Po-
tentaten in bestendiger vbung vnnnd an-
merckung gehalten werden.

II.

Welcher Gestalt die Lehngüter von Jahr zu Jahr zugenommen.

Delcher gestalt die Lehen
teglich vñ von Jahr zu Ja-
ren zugenommen/wirt in cō-
suetudinib. bonor. feudal. In
sonderheit aber vnter dem tit. in S. C.
*quia vidimus vsq; ad S. ultim. De ijs qui
feud. dar. possunt* gesetzt.

Vnd ist zuwissen / daß die Lehen an-
fenglichen vom Lehnherren dem Lehn-
manne auff bitte verlichen worden/das

G

er

d. S. & quia vidimus
De ijs qui feud. dar.
possunt.

er macht gehabt / zu jeder zeit wann er ge-
wolt / vnd es ihm geliebet / dieselben von
dem Lehennanne widerumb abzusor-
dern.

d. S. & quia vidimus.

Darnach sind dieselben nur alleine
ein Jahr lang dem Lehennanne vorlie-
hen vnd eingereumbt worden / vnd hat
der Lehnherren von dem Lehennanne bin-
nen Jahr vnd tag / solche Lehngüter ab-
zufürdern nicht macht gehabt.

Folgendes sind dieselbigen dem Lehn-
manne die Tage seines lebens *concedi-
ret* vnd vorliehen worden.

d. S. & quia vidimus.

Nach des Lehnmannes todt aber sind
solche Lehngüter dem Lehnherren / ohne
einig widerfechten / widerumb heimge-
fallen.

Darnach ist erhalten worden / das
nach absterben des Lehnmannes / von
seinen Söhnen einer mit dem Lehn ist
belehnet worden. Es ist aber bey dem
Lehnherren alleine gestanden / welchem
Sone er nach absterben des Vatern das
Lehn hat vorliehen wollen. Vnd haben
die andern Brüdere / nach des belehne-
ten

ten Bruders todte / wegen des Lehens
keine anwartung gehabt.

Nach langkheit der zeit sind die Sö-
ne sampt vnd sonderlich / nach absterben
ires Vatern / in das Lehn zu gleichen thei-
len zugelassen worden.

folgend ist der Keyser Conradus,
durch vnderthenigs bitten vnd fleissiges
anhaltten seiner Diener vnd getrewen
Landsassen / so ihre Key: Majtt: bey sich
gehabt / wie dieselben nach Rom gezogen /
bewogen worden / das ihre Key: Majtt:
bewilliget vnd nachgegeben / das nicht
alleine die Kindes kinder in ires Groß-
vatern / sondern auch des Brudern sons
kinder / in ires Vatern Brudern Lehn-
güter / wofern derselbige keine menliche
leibes Erben hinter sich vorlassen wür-
de / *succedirn* vnd zugelassen werden sol-
ten.

Endlich vnd zulezt ist so viel erhal-
ten wordē / das auch die in absteigender /
sowol von der Seitlinien / zu den Lehn-
gütern / wie sie von dem ersten *Benefici-*

d. S. & quia vidimus.

d. S. & quia vidimus.

S. hoc quoque de suc-
cess. fund.

tot. tit. de natural. suc.
cess feud.

ario erlangt/nicht allein bis in den Sie-
benden/sondern auch Zehenden vnd wei-
tern Grade sein zugelassen vnd gestatet
worden. Welches auch noch auff diesen
heutigen tag also *observiret* vnd gehal-
ten wirt.

III.

Woher die Lehn

Feuda genandt / vnd was eigent-
lich ein recht Lehn sey / Vnd von der
selben Natur vnd eigend-
schaften.

Das Wort *Feudum* ist kein
Lateinisch / sondern ein frömbt
wort / So auch bey des *Caroli*
Magni, *Ludovici* pij vnd *Lotharij* ze-
iten/nicht gebreuchlich gewesen / Dañ zu
derselbigen zeit die Lehn *Beneficia* vnd
nicht *Feuda* sind genandt worden.

Drauff erfolgt/das des *Anthoni*
de Brato opinion vnd meinung / welcher
vom

vom Lateinischen Wörtlein *foedere feudum* deduciret, falsch vnd nicht bestehen könne.

Vnd ob wol ekliche der meinüg sein/ das es von dem Teutschen worte Feide herkomme / daher auch das Lateinische Wörtlein *foeda*, vor feindliche feindschafft/ in der Longobarder vnd Franckē Gesetze/ oft vnd vielmals gesetzt vnd gebraucht/ vnd das wörtlein *Feudum* da von abziehen vnd *derivirn* wollen / Als das der Lehman seinen Lehnherrn/ wider solche Feide oder Feinde zu hülff kommen/ vnd so viel müglich / von seinem Lehnherren dieselbe abtreiben vnd abkerrn solle. So ist doch solche *Etymologia* vnd der vrsprung des wörtleins *Feudū*, etwas zu weit genommen vnd gesucht.

Derwegen endlich dahin zuschließen/ wie dann auch dieselbige meinung von den vornehmsten Feudisten vñ *Doctorib. approbiret* vnd bestetigt wirt/ das das wörtlein *Feudum*, vñ dem wörtlein *foey* vñ *fey*, welches bey den Francken vñ

G iij

Itali

Iacob. de Belviso. Bald
Alvarot. Matth. de
Afflict. Curt. in tract.
suo feud. q. 7. part. j.
Laudens. tit. j. lib. j.
Zaf. in Epitom. feud.
part. j. nu. 2.

c. j. §. vlt. per quos
fiat invest.

Curt. in tract. feud. d.
q. 7. part. j. num. 3.
Bald. c. j. de Feud. Gu-
ard. Matth. de Afflict.
tit. j. de his qui feud.
dar. poss. nu. 3. & 4.

Italienern gleich ist/ In Lateinischer
sprach *fidem seu fidelitatem*, In vnser
sprach aber/ Treu vnd glauben bedeu-
tet/ Vnd darumb/ das ein Lehman sei-
nem Lehnherrn treu vnd glauben/ vmb
empfangene gutthat zubeweisen/ pflich-
tig vnd schuldig sey. Welches auch hie-
mit weiter *confirmiret* vñ bestetigt wirt/
Das ob wol dem Lehmanne der Endt/
das er seinem Herrn wolte treu vñ glau-
ben beweisen/ könne *remittiret* vnd nach-
gegeben werden. Demnoch so ist er dem
Lehnherrn nicht desto weiniger treu vñ
glauben zubeweisen pflichtig vnd schül-
dig.

LIn Lehen wirt von den *Feudisten*
nachfolgender gestalt *definiert* vnd
beschrieben: Das es sey eine gne-
dige freywillige vorleihung/ eines vnbe-
weglichen Guts/ oder das demselbigem
gleich sey / mit uobergebunge alleine des
geniesses/ vñ nicht des eigenthumbs/
mit dieser *Condition* vnd bedingung/ dz
der Lehman seinem Lehnherrn wieder-
umb treu vnd glauben/ vnd gebürliche/
ehrli-

ehrlliche vnd mügliche dienste leisten vnd
prestiren solle.

Auß welcher *definition* oder beschrei-
bung erfolget / das kein recht natürlich
Lehn ohne nachfolgende *requisita* vnd ei-
gendtschafft bestehen könne / Es sey dann
das dieselben bey vnd in vorleihung der
selben *observiret* vnd in acht genommen
werde.

Erstlich gehöret zu einem rechten na-
türlichen Lehn / das dasselbige einem
vmb sonst / vnuordienet / auß freyem wil-
len / ohne jennige wiedererstattung / *con-
cediret* vnd vorliehen werde. Darauf
erfolgen wil / da einem ein stück Guts /
vmb eine gewisse Summa geldes / oder
vmb einen Zerliche Zins / vorliehen oder
eingethan werden solte / das dasselbige
für kein recht natürlich Lehen oder *Feu-
dum*, Sondern vielmehr *pro contractu
Emphyteutico innominato, vel locat. &
conduct.* zuhaltē. Wie dan solchs in *spe-
cie* der fürtreffliche *Practicant Bald. ne-
benst andern Doctorib.* mehr bezeuget.

*c. j. de feud. dat. invic. l. commiss. vbi eleganter dicitur.
prætextu pecuniæ, sed amore et honore Domini acquirendū*

*c. j. Beneficiū in quib.
caus. feud. amit. c. j.
de feud. dat. invic. l.
commiss.*

*Bald. in l. qui se patris
in ver. hoc scias. C. vn
de lib. et in l. si quam C.
de oper. liber. col. vlt.
in ver. Item nota si In-
strumentū C. no. spec.
& ibi Bald. in addit. S
nunc aliqua vers. 4. in
fi. tit. de locat. Cyn. in
Auth. ingressi. vers.
circa præmissa C. de sa-
cro sanct. Eccles. Bald.
in c. si cautio col. vlt.
ext. de fid. instrument.
text. est expressus in d.
Quod feudum non sub
sit.*

.j. §. fi. in quib. caus.
feud. amitt.

Oldrad. conf. 169. in-
cip. ex presenti thema
te in j. dub. principal.
quem sequitur Albert.
in Rubr. C. de donat.
Iaf. in praludij feud.

c. j. §. fi. & ibi DD.
de feud. cognit.

Zum Andern gehöret auch zu einem
rechten Lehn/das das *utile dominium*,
das ist die nutzbarkeit oder der Gemes
derselben Güter / bey dem *Vasallo* oder
Lehnmanne/ Der eigenthumb aber bey
dem Lehnherrn bleibe. Dann da der
genieß mit dem eigenthumb zugleich in
einem *transferret* vnd übergeben wer-
den solte/konte solcher *Contractus*, wege
mangel vorangezogener eigenschafft/
nicht *pro contractu feudali*, Sondern
vielmehr *pro contractu donationis* gehal-
ten werden.

col. 2. Bald. in pralud. feud. circ. 6. col.
nu. 11.

Zum Dritten ist von nöten/das das
selbe/ so einem *jure feudi concederet* vnd
vorliehen wirt / ein unbeweglichs
Gut/ oder einem unbewegli-
chen Gute gleich vnd ge-
mefß sey.

Von

Son vnterscheidt der Lehen.

Die Lehen werden vō den Feudisten vñ DD. mancherley weise getheilet vnd vnterscheiden. Bald. vnd Landens. setzen 12. Jacob. de Belviso 10. Alvarot. 22. Joh. Reynald. 8.

Damit aber die einfeltigen desto besser sich hircin zuschicken wissen/ sollē solche mancherley vnterscheide der Lehn/ geliebter kürze halben / in zwey vorneme stücke getheilet vnd vnterscheiden/ dieselben wiederumb *subdiuidiret*, vñ die vndienstlichsten vnd vnnötigsten/ genzlich vorbey gangen vnd außgelassen werden.

Die vornembste *division* vnd vnterscheidt ist/ das die Lehen *in feuda recta seu propria*, auff Teutsch/ rechte vñnd eigentliche Lehen / Vnd *in feuda non recta seu*

In c. j. qui feud. dar. possunt.

In pralud. feud.

In repet. e. imperialem sub Ryb. de prohibet.

feud. alienat. per Frider.

feu impropria, in vnrechte vnd vneigentliche Lehn / *diuidiret* vnd vnterscheiden werden.

Feuda propria feu recta, rechte eigentliche Lehn / werden genandt / die ire rechte Lehnsart / natur vñ eigenschafft / einhalt obangezogener *Requisiten*, haben vnd behalten.

Feuda impropria feu non recta, vnrechte vnd vneigentliche Lehn / werden genandt / die ihre art / natur vnd eigenschafft eines rechten Lehns / vormügender angeregter Stücken / nicht haben noch behalten / Sondern in viele wege abweichen. Von welchen ein sonderlicher tit. in *vñb. feud. de feud. nonhabentibus propriam naturam* feud. gesetzt wirt.

Feuda propria feu recta, rechte vñnd eigentliche Lehn / werden widerumb *subdiuidiret* vnd vnterscheiden / Erstlich in *feuda Regalia*, Königische Lehn / Vnd in *feuda non Regalia*, in schlechte vnd nicht Königische Lehn.

Feuda

Fienda Regalia, Königische Lehn /
werden genandt / die von den Römische
Keysern / Königen / vnd andern Poten-
taten / so keinen Oberherrn den Gott al-
lein / der alle Herschafften eingesetzt / vnd
dieselbigen alleine erhalten thut / erken-
nen / den Königen / Chur vnd Fürsten /
Landt vnd Marggraffen *re.* mit der Sa-
nen / daruon sie auch auff vnserer Sprach
Sanen Lehn genandt / *concediret* vñ vor-
liehen werden.

Es werden aber diese Lehn darumb
fenda Regalia, Königische Lehn genad /
das Chur vnd Fürsten / so von den Key-
sern oder Königen / mit solchem Lehn be-
lehnet / eben dieselbige macht / recht vnd
gewalt / in jren Chur vnd Fürstenthüm-
ben / der Keysern vnd Königen / von denē
sie die *Inuestitur* vñ belehnung erlangt /
gleich haben / außgenommen etlicher auß-
trucklichen *Regalien*, die der Keyser oder
Römische König / *in signum suprema po-
testatis*, sich allein *reseruiert* vnd vorbe-
halten thut / Dieselbigen vom *Specu-
latores*, Bald. Jason. vnd Matth. de

Bald. Alvarot. *Præpo-
sit.* & *las.* in *prælud.*
feud. in *j. divis.* Matth.
de *Afflic.* c. *j.* §. *fi.*
nu. *27.* De *his qui feud.*
dar *pos.* *Zaf.* in *Epi-
tom.* *feud.* part. *2.* nu.
j. *gloß.* *pen.* art. *20.*
Lehn. & art. *55.* &
60. *Land.* lib. *3.*

Spec. in *§.* *Nunc vi-
dendum* tit. de *legat.*
Bald. & *las.* in *l. re.*
scrip.

scripta de precib.
imperat. offer. Bald. l.
Afflict. c. j. in princ.

c. j. Quis dicat. Dux vel
March. &c. c. j. §. si
quis demanso. si de in-
vest. feud. fuerit con-
trov.

Bald. in c. inter dilectos.
col. 6. de fid. instru-
ment. zas. in Epitoma.
feud. s. part. Qui feud.
dar. poss. nu. 68.

Afflict. gesetzt vnnnd erzellet werden.

imperium ff. de juris dict. omnium judis. Matth. de
de Regalib.

Feuda non Regalia, schlechte vñ nicht
Königesehe Lehn/ werden genandt/ wann
einer von einem Chur oder Fürsten / so
einen Oberherrn erkennen / oder vom
Keyser selbst / mit einem Lehn / so keine
Königliche oder Fürstliche dignitet oder
Würde in sich hat oder begreiffet / vorse-
hen oder investiret wirt.

Zum Andern werden *Feuda recta et
propria*, in *feuda Nobilia*, Adelige/ vnd
in *feuda Ignobilia*, vnadeliche Lehn/ sub-
diuidiret.

Feuda Nobilia, geadelte Lehn/ wer-
den genandt/ die den besitzer vnd einha-
ber nobilitirn oder Edel machen. Als
wann der Keyser / König / oder sonst ein
ander Potentat, so die Freyheit zu Adeln
hat/ einem Bürger oder Vasern/ ein A-
delich Lehn vorliehen/ So wirt derselbi-
ge dardurch Edel.

Feuda ignobilia seu plebeja, Vngea-
delte

delte Lehn werden genandt / welche den gemeinen vnd geringsten Lehnlcuten / alsß Bürgern oder Patron / oder Priuat Personen / welchen derhalben kein Adel gegeben wirt / geliehen werden.

Zum Dritten werden auch *Feuda recta vel propria, in feuda Ecclesiastica & secularia subdividirt.*

Ecclesiastica feuda, oder Geistliche Lehn / werde von den *Doctorib.* genandt / wann dieselbigen von der Kirchen oder Bischöffen einem *concediret* vnd vorliehen / Oder wann eine Kirche oder eine Geistliche Persone / von einem Weltlichen Herrn / mit einem *Beneficio* oder Lehn *investiret* vnd vorsehen wirt.

Feuda secularia, Weltliche Lehn / werden genandt / die von den weltliche Herrn vnd *Potentaten*, einem *Laico* oder Lehen *concediret* vnd vorliehen werden.

Zum Vierten werden auch *feuda recta seu propria, in feuda hereditaria, & ex pacto & providentia subdividiret.*

D iij

Von

facit c. j. vers. ceteri.
Quis dicatur Dux vel
March. Zas. in epitom.
feud. part. 2. nu.

c. j. §. si clericus. Quib.
mod. feud. consti. pot.
c. j. §. si. de capitul.
conrad.

Bald. & las. in pralud.
feud. II. divis. Alva-
rot. & preposit. in §.
divis.

Von welcher *diuision* vnd vnterschei-
de die *Doctores* so subtil vnnnd vorwirret
schreiben/das auch offtmals ein *species*
für die ander schwerlich kan oder magt
erkandt werden.

Damit aber dieselben können vnnnd
mögen vnterscheiden werden/sintemahl
dieselben in Lehnfachen / oft vnnnd viel-
mals grossen Streit erregen vnd erwe-
cken / Sind *feuda hereditaria*, die auff
vnserer sprach Erbschaft Lehn genandt
werden/dieselbigen einer vor sich selber/
vnd für alle seine Erben / *acquiriret* vnd
erlangt. Oder wann in der *Inuestitur*
außdrücklich gesetzt/das vom Lehnherren
dem Lehnmanne/nebenst allen seinen Er-
ben/ein Lehngudt vorliehen vnd einge-
reumt / oder das dasselbe Lehngudt / so
dem Lehnmanne vnd allen seinen Erben
concediret vnd vorliehen / die Natur vn
eigenschaft / als Erb vnnnd eigen Gudt
haben vnd behalten solle / Vnd der Lehn-
man/seines eigenē gefallens damit ma-
chen müge / dem Herrn vorbehaltlichen
seine Lehn Gerechtigkeit / wie dann sol-
che

DD. inc. j. an Agnat.
vel fil. And. Gail. lib.
3. obseruat. 154. nu.
7. 9. & 22.

And. Gail. l. 2. obser-
uat. 154. in fi.

che Lehn in *Italia* gar gebreuchlich sein
sollen. Vnd das solche Lehn eigentlich
vor Erblehn zuhalten/ bezeugen andere
Doctores mehr.

Fendum ex pacto & *providentia*
wirt geheissen/ wann einer vngemelt sei-
ner Erben/ Sondern vor sich/ seine Kin-
der vnd Kindes Kinder/ ein Lehn *impetri-*
ret vnd außbittet.

Zum Fünfften werden auch *Feuda*
propria seu recta, in feuda paterna & *no-*
va subdividirt vnd vnterscheiden.

Feuda paterna werden genandt/ die
einem von seinen Voreltern/ die desselbi-
gen Geblüts/ namens/ stammes vnd
geschlechts sein/ anfallen. Oder wann
jemandt ein Lehn besitzt/ das von seinen
Voreltern auffsteigender *lini*, vber den
vierté Grad/ auff ihm vorstammet wor-
den/ Welche Lehn eigentlich *feuda anti-*
qua, Altväterliche Stamlehn/ genandt
werden. Dann alle Personen/ biß zum
vorelter Elter vater/ werden vnter dem
namen der Altuordern begriffen. *Al-*

varot

II

Ias. conf. 7. nu. 19. lib.
3. Dec. conf. 78. et conf.
185. Hartman. Pist. in
questionib. suis crudi-
tis. q. j. nu. j. 3. 4. 5.
6. 7. et sequent. lib. 2

And. de Ifern. in c. j. in
prin. et in §. hoc quo
que. De success. feud. et
in c. j. Qui success. te-
neatur.

c. j. §. is vero, ibi Bald.
Alvarot. praposit. &
Matth. de offi. de.
success. frat. vel de
grad. succed. c. j. §. pa-
ternum. & ibi DD. de
natur. success. feud.
Alex. conf. 29. nu. 4.
lib. j. et conf. 30. nu.
5. eod. lib.

Bald. c. j. §. hoc quoq.
nu. 20. ibi Alvarot.
num. 3. Matth. de Af-
flict. nu. 2. de success.
feud. 7. in Epitom.
feud. 3. part. nu. j.
Bald. Ias. in pralud.
feud. nu. 3. ibi Prapo-
sit. et Alvarot. in 6.
divis.

L. juris cōsultus §. pa-
rentes. ff. de gradib. &
affinib. l. qui litigandi.
ibi 1a. §. fi. ff. de in
jus vocand.

c. j. §. novum. Qui te-
stes sint necesar.

c. j. §. si vero Vasallus.
Quid sit invest. c. j. §.
fi. de feud. cognit.

varot. aber thut einen vnterscheidt inter
feud. antiqua & paterna machen. c. j. de
succes. feud. §. hoc quoqz.

FEuda nova, Newlehn werden ge-
nandt / die einem nicht von seinen vorel-
tern angeerbet / oder *ex pacto* & *provi-*
dentia an vnd zugefallen / Sondern die
einer selbst erst vñ anfenglich *acquireret*,
erworben vnd außgebracht hat.

Zum Sechsten werden auch *Feuda*
recta seu propria subdividiret, in *camera*
& *cavena*.

Feudum Camera wirt eigentlich ge-
nandt / wann ein Fürst / Graff / oder ein
andere herschafft / einen mit einer gewis-
sen summa geldes jerlich auß seiner schatz-
kammer oder Rentey zuempfangen / *in-*
vestiret vnd belehnet.

Feudum Cavena wirt eigentlich ge-
nandt / wann ein Fürst / Graff / oder an-
dere Herschafft / einen mit etlichen schef-
fel Weizen / Last Rogken / Gersten / Ha-
bern / oder etlichen Eymern / Stübichen
oder kammern Wein / Bier / vñnd derglei-
chen /

chen/ Zerlichen / auß seinen Fürstlichen
Korn heusern/ vorwercken/ Kellern / u.
zu empfangende/ *investiret* vund beleh-
net.

So viele vō den *feudis rectis seu pro-*
prijs, von rechten eigentlichen Lehnen.

Nun wollen wir auch *ad feuda im-*
propria seu non recta, zu nicht rechten ei-
gentlichen Lehnen schreiten / vnd diesel-
bigen ordentlich besehen vnd setzen.

Erstlich sind nicht rechte eigentliche
Lehn / *feuda propria seu non recta*,
die *feudaligia* genandt / wann ein
Lehnman vnter solchem Lehnherren / vnd
desselbigen Gewalt vnd *superioritet*, der
keinen Oberherren erkendt / seine Perso-
ne vnd alle seine Güter vnterwirfft / vnd
vormittelt Endes demselbigen angelo-
bet vund zugesagt / wieder einen jedern/
keinen außgenommen / denselbigē zu de-
fendiren, Treu vund holdt zusein. Es
werden diese Lehn *feudaligia* genandt/
darumb das sie den Lehnman vielmehr
ligiren vnd binden / den die andern Lehn.

¶ Zum

Alvarot. praposit. in
pralud. feudor. 7. di
vis. & ibi las. nu. 125.
Praposit. in c. j. §. fi.
nu. 5. de feud. cognit.

Specul. §. quoniam nu.
4. 5. & 23. de feud.
Bald. & las. in pralud.
feud. nu. 106. ibi Al-
varot. & Praposit. in
13. divis. Curt. in tra-
ctat. suo feud. q. 8. nu.
22. part. j.

Gloß. Clement. pastor-
alis. §. rursus. Specu-
lar. §. quoniam.

Bald. in c. inter dilectos
in 8. col. ext. de fid. in-
strument. Bald. et Ias.
in prælud. feudor. in 7.
divis. nu. 116. Alex.
conf. 30. incip. omne
datum optimum.

Ioh. And. in addit. ad
specul. tit. de præscript.
5. Rub. in prin. & vlt.
col. quæ sequitur Mart.
Laudens. in c. j. in 10.
col. Qui feud. dar. post.
c. 1. de feud. non hab.
prop. nat. feud.

c. j. in princ. de feud.
femin. Bald. in prælud.
feud. in 5. divis. Alva
rot. & Præposit. in 8.
divis. 7. vlt. part.
nu. 29.

LehnR. art. 2. in fi.
& art 72,

Zum Andern wirt ein *species feudi*
improprij, feudum francum seu liberum
genädt / Welches natur vn̄ eigentschafft
ist / Erslich das in vorleihung / oder in
der *Investitur*, außtrucklich gesetzt wer-
de / das solch Lehn ein frey Lehn sein soll.

Zu Andern / das der Lehman dem
Lehnhern / mit keinen andern Diensten /
als in der *investitur* außtrucklich gesetzt
obligiret noch vorhafftet sey / vnd das es
der Lehman zu *alienirn* mechtig.

Zum Dritten ist noch ein *species feu-*
di improprij, wirt *feudum fæmineum* ge-
heissen / Wann eine Weibs person ein
Lehn *impetrirer*, oder wann in der *Invest-*
statur oder Lehnbrieffe außtrucklich ge-
setzt vnd vorsehen / daß in dasselbe Lehn
auch die Weiber oder Jungfrauen *suc-*
cedirn sollen.

Zum Vierten ist noch ein *species im-*
proprij feudi, wirt *feudum castrense*, auff
Teutsch BurgLehn genandt / Als wan̄
ein Lehnherr / mit diesem bedinge oder
cõdition, einem Lehmanne ein Lehn vor-
lie-

lichet / dz er wege solches Lehns / des Lehnherrn Burgk / Schloß oder Stadt / in Kriegsleufften / oder in Fevrs vñ andern nöten vnd gefehrligkeiten / mit getrewem fleisse / als sein eigen / schützen vñ defendirn soll.

Zum Sünfftē ist ein *species feudi improprij*, wirt genandt *feudum temporale*, nemblichen daß einem auff eine gewisse oder ungewisse zeit / doch so lange es dem Lehnherrn gefellig / *concediret* vnd vorliehen wirt.

Vnd weil *feudum Guardia, Castaldia, Advocatia seu procurationis, Cancellaria, Soldatia, Habitationis*, vnd dergleichen *Feuda*, einem zu einer gewissen bestimbten zeit allein *concediret* vñ vorliehen werden. So wil darauß erfolgen / daß dieselbign Lehn / nicht vor rechte eigentliche / sondern vor vneigentliche *non recta feuda*, zuhalten sein.

Feudum Guardia et Castaldia, oder VoigtLehn werden genandt / wañ einem eine Stadt / Schloß / oder sonsten dergleichen /

LehnR: art. 72. 1ob.
Ferrar. lib. j c. 6.

arg. c. j. Quib. mod.
feud. amitt. c. j. in prin.
et ibi Alvarot. de feud.
Guard.

c. j. de feud. Guardia
& Castaldia. Zas. in
Epitom. feud. vlt.
part. nu. 4. & 9.

E ij leichen /

zaf. in Epitom. feud. in
vlt. part. nu. 5. 6. 7.
8. & 9.

zaf. in Epitom. feud.
vlt. part. nu. 10. et 11.

c. j. S. soldata. Quis
dic. dux.

leichen/ zubeschützen vnd zubeschirmen/
auff gewisse zeit sind eingegeben vnd be-
fohlen worden. Solche Voigtlehn ist
der Lehnherr mechtig/ nach außgäg des
Jares / ohne erstattung des außgelegten
Lehngeldes / an sich wiederumb zufür-
dern.

F *Eudum* *Advocatia*, *procuracionis*
S *cancellaria* ist/ wann ein Herr einen
zum *Advocaten*, *Procuratorn* oder
Santler annimbt / vnd denselbigen mit
dienstgelde belehnet / Dieselbigen Lehn
mag der Herr in gleichē/ nach außgang
eines Jars/ wiederumb an sich fürdern/
einen andern darmit belehne. Aber vor
endung des Jars/ kan es der Herr ohne
ursachen nicht thun.

F *Eudum* *soldate*, wirt geheissen / so
einer vom Adel in armut gefallen were/
vnd der Herr vorschaffte ihm *sub titulo*
feudali vnterhaltüg / doch nicht auß sei-
ner Kammer oder Renten/ sondern in an-
dere wege. Vñ solch Soldaten Lehn vor-
lescht mit der Personē des Lehnmannes
oder Herrn / wann irer einer mit Todte
vorfellet.

Fen-

Feudum habitationis ist/wann einer mit einer Wohnung/Haus oder Schloß belehnet ist / Solch Lehn vorlesche auch mit der Personē / Es were dann das es im Lehn brieffe anders vorsehn vnd lauter außgetruckt were / Die weil nach gemeinen Rechte / eine Wohnung / die einem im Testamente bescheiden worden / sich auff seine Erben nicht erstreckt.

14

Zaf. in d. Epitom. feud.
vlt. part. nu. 30.

l. si habitatio. §. ad ha-
redem. ff. de vsu
& habit.

V.

Welche Personē Lehn vorleihen vnd geben mögen.

Der Römische Keyser im heiligē Reich / Teutscher Nation, vorleihet die *feuda Regalia*, oder Königliche Lehn / auch andere mindere Lehnen / die die Wirten vnd Wirkung der Königlichen Lehn vnd Regalien nicht haben.

Chur vñ Fürsten / Land vnd Marg-
graf

c. j. vers. Qui vero in
tit. Quis dicatur Dux.
& ibi Alvarot. &
Preposit.

graffen/ vnd andere Graffen vnd Freyherrn/ conferiren vnd leihen Lehn/ Aber nicht der Wirthen vñ Wirkung/ als Königlich/ sondern niedere Lehn.

Bald. in c. j. §. Marchio. tit. qui feud. dar. poss.

c. j. §. feminam. Per quos fiat invest.

Arg. l. et mulieri ff. de curat. fur. dando.

c. j. & ibi gloss. tit. Per quos fiat invest.

Bart. in l. si pupillus. ff. de acquir. hered. & l. magis puto. §. si pupillus ff. de reb. eor. qui sub tutel. sunt.

DD. in d. c. j. Per quos fiat invest. et text. in d. l. magis puto. §. pater ff. eo.

c. j. Qui feud. dar. poss. & ibi Bald.

Die von mittelmessigem vnd geringem Adel/ mügen Lehn leihen / Sowol Stedte vñ eine igliche Person/ auch Weiber / wofern sie eines Ehrbarlichen vnstrafflichen wandels sein.

Ein Minderjeger / der zu seinē vordendigen Jarn gekommen/ mag Altväterliche Stamlehn / wie sie zuvoren geslehen werden/ leihen vnd conferiren.

Aber NewLehn/ von seinem eigenen Gude/ kan er auch mit bewilligung seines Vormunders nicht Leihen.

Es were dan vñ der Obrigkeit durch Gerichtliche erkantnus vor gude angesehen.

Ein iglicher Erzbischoff/ Bischoff/ Abt / Probst / oder ander Prelat oder Prelatin / mag die *Ecclesiastica feuda*, oder Geistliche Lehn leihen/ vnd bedarff

zu solcher vorleihung des Capituls oder
Convents consens gar nicht.

VI.

Welchen Perso-
nen Lehngüter mügen gelie-
hen werden.

FEuda Regalia oder Königliche
Lehn / werden allein den Chur vnd
Fürsten / Landt vnd Marggraffen gelie-
hen. Solchs aber hat nach langheit der
zeit sich geendert / das auch zu diesen ze-
it geringere Personē / auch Städte dar-
mit belehnet werden.

c. j. quis dicatur Dux.

Ref. in Epitom. feud. in
5. part. nu. 14.

Sonsten mügen allen Personē Lehn
vorliehen werden / auch denen / die in
Knechtlicher dienstbarkeit / oder mit leib
eigenschaft / jemand's vorstrickt vñ vor-
bunden sein. Vnd in Summa allen de-
nen / welchen es im Rechtē außtrucklich
nicht vorbotten ist / wie dann auch Wei-
ber mit Lehn / der sie vehig / müge beleh-
net

c. j. §. personam. Per
quos fiat invest.

c. j. §. filia. de success.
feud.

net werden. Aber in gemein sein nur viererley Lehnleute / oder Grad derselben.

Die Ersten sind die Chur vnnnd Fürsten / Land vnd Marggraffen.

Die Andern werden geheissen *Valvasores maiores*, daß sind die / welche andere Lehnleute vnter sich haben.

Die Dritten werdē *Valvasores minores* geheissen / welche durch ihre Lehn nicht Edler werden / dan sie zuuorn sein / die geringen vom Adel.

Die Vierten werden *Valvasores minimi* genandt / Als wann ein gemeiner Bürger oder Pawr / mit einem schlechten Lehn belehnet wirt.

Iacob. de Belviso. in praelud. feud. in 6. divis. quem approb. et sequitur Ioan. And. in addit. ad Specul. super Rub. de prescript. 2. col. ad fi. in vers. est autem dubium. et Zas. in Epitom. feud. in 5. part. nu. 26. 27. et 28.



Was

Was vor Güter zu Lehn geliehen werden.

Die Königlichen Lehn vñ
Regalien, werden geliehē / zoll
vom Bihe zunemen / des hei-
ligen Reichs gemeine freye
Landtstrassen / Auch derselbē Dbrigkeit
vñ begleitung / Die Schiffreichen was-
serströme / Pforten vnd hasen am Meer /
allerley Zoll / Guldene vñnd Silberne
Münz znmachen / Straff der mißhend-
ler / Güter die vnuorerbet vorkommen / sich
anzumassen vñnd zuzueignen / Gemein
extra ordinariē steur vnd anleg / Dbrig-
keit vñnd *Magistrat*, Raht vñnd Gericht
zubestellen / Goldt / Silber vñnd Saltz-
berge zugebrauchen vud zubesieden.

Solche Regalien mügen sich die be-
lehnete eben so wol / als Keyserliche oder
Königliche Majtt: der irigen in ihrem
Keyserthumb vñnd Königreich thun / ge-
brauchen.

S

Zu

tit. Quae sunt Regalia.

*Bald. Praposit. & DD.
in tit. Quae sunt Regalia.*

*c. unico §. sciendum
de cognit. feud. et ras.
in epitom. feud. part.
4. nu. 2.*

*c. j. §. sed etiam res.
Per quos fiat. invest.*

*Bald. Prapof. & DD.
in c. j. §. sciendum de
feud. cognit.
Ioan. Ferr. Mantan. lib.
2. de Reb. qua in feud.
dantur. cap. 3. §. in
ter immobilia in fi.*

Zu gemeinen Lehngütern werden ge-
liehen/ vnbewegliche güter/ als jerliche
Renten/ Zinsgeld vñ *pensiones*, auß der
Kammer vnd andern Ortern fallende/
nicht allein an Gelde/ sondern auch an
Getriede/ Wein/ Vieh/ vñnd andern ze-
hendt. Gericht vnd Recht/ Fischereien/
Jägten/ Heuser/ Wiesen/ Acker/ Hölzkü-
gen/ Stedt/ Flecken/ Dörffer/ Schlösser
vnd alles andere/ das vor vnbeweglich
mag geacht werden/ Ohne die Güter/
die nicht *alieniret* werden können/ mü-
gen auch nicht zu Lehen geliehen wer-
den.

Jerliche Renten/ Zinsgeldt/ *pensio-
nes*, vnd was auß der Kammer/ Keller/
Kornheusern oder andern Ortern/ dem
Lehnmanne wirt/ werden darumb vnter
die vnbeweglichen Güter gerechnet/ das
sie von vnbeweglichen Gütern *solviret*
vnd bezahlet werden/ vñnd das bey
dem Lehnherren die *proprietet*
bleibet.

WJe

Wie Lehn sollen gesonnen vnd empfangen werden.

Wann der Lehnherr oder
der elteste Lehnmā vorstirbt/
so sollen die Lehn in nehestem
Jar vnd tage widerumb ge-
sonnen vnd empfangen werden.

Welches Jar vnd tag seinen anfang
nimbt/ wann es die Lehn Erben erfahren/
daß das Lehn auff sie vorfallen sey.

Es mag einer sein Lehn/ durch einen
andern gesonnen vnd empfangen lassen/
er mus ihm aber sonderlichen schriftli-
chen befehl geben/ das er die Lehnpflicht
vnd endt in seine Seele schwere.

Eines minderjerrigen Lehn/ sol durch
seine Vormunder gesonnen vnd empfan-
gen/ die Lehnpflicht vnnnd ende aber/ bisß
das er sein volnkommen alter erreicht/
gespart vnd eingestellt werden.

S ij

Wo

*c. j. in princ. Qua fuit
prima caus. benef. amit.*

*Gloß. in c. j. super verb.
infantia. in fi. Quo
temp. mil. invest.*

*c. j. §. personam. Per
quos fiat invest.*

*c. j. §. si quis vers. si
minori. Si de feud. cont.
fuer. int. dom. et agnat.*

*Præposit. et Alvarot. in
c. omnes filij. tit. si de
feud. cont. fue.*

*Zaf. in Epitom. feud.
in 7. part. nu. 11.*

*Alvarot. c. j. §. Domi.
no. si de feud. defuncti.
cont. sit int. dom. &
agnat. & gloss. in c. j.
in si. per quos fiat
invest.*

Wo Erben in samentliche vngetheil-
tem Lehn vorhanden sein/ So mügen sie
auß ihrem mittel einen Lehntrager er-
wehlen/ der in irer aller namē das Lehn
empfahe / vnd die Lehnpflicht vnd Ende
leiste. Solches wirt den Stedten auch
vorgömmet / wie dann gemeinlichen ge-
sellschaft / das sie einen oder zwey irer mit-
tels darzu vorordnen pflegen.

Der Lehnherr / der ober des Lehn-
mans gebürlichs gesinnen / das Lehn in
Jar vñ tag nicht vorleihen wil / der vor-
leurt seinen eigenthumb vnd Recht / das
er am Lehngute gehabt.

Es sol aber der Lehman bey einem
gesinnen vnd ansuchen nicht bleiben las-
sen / sondern drey mahl im Jar vnd tag
fordern / Vñ letztlich in legewertigkeit
Notarien vnd zeugen / vnd ihm ein offen
Instrument, vber solch sein gesinnen vnd
ansuchen / mit außtrucklichem einhalte
des Herrn vorweigerung / machen vñ
fertigen lassen / Des Herrn vorweige-
rung / vnd sein gebürlichs sinnen vñ an-
suchen zubeweisen. Wan solches gesche-
hen /

hen/ so darff der Lehnmā das Lehn nicht
mehr gesinnen vñ empfaben / Auch dem
Lehnherrn keine dienste leisten / wann er
ihn schon fūrdert / Sondern hat sich zu
schützen vñ vorzuvenden / das der Lehn-
herr seines eigenthumb vnd gerecht-
keit / durch weigerung der belehnunge/
vollustig worden sey. Dann gleich wie
der Lehman / wann er das Lehn in Jar
vnd tag nicht gesinnet vñ empfabet / des
Lehns vorlustig wirt / Also verleurt auch
der Herr seinen eigenthumb vnd gerecht-
tigkeit / wann ers dem Lehmanne auff
sein gebürliches sinnen nicht vorleihen
wil. Doch dem Lehmanne zu mehrer
sicherung / vñ zu vormeidung anders vn-
zeitigen zufals / ist ihm zurachten / das er
sich bey den andern Lehmmennern vñnd
parib. curia beklage / vnd zuerkennen bit-
te / das der Lehnherr / durch sein vorwei-
gern / des Lehns eigenthumb vnd gerecht-
tigkeit / vorlustig worden sey.

Wann sich zwey Lehnherrn omb ein
Lehn zanketen / vnd ein iglicher wolte /
das der Lehman das Lehn von ihm

F iij

empfan-

*c. j. S. domino. si de
feud. defunct. cont. sit
int. dom. & agnat. &
gloss. in c. j. in fi. per
quos fiat invest.*

Old. Conf. 22. quod in-
cipit ad quastionem.
Iacob. de Ard. in sua
summa. arg. c. si vero.
de lur. pat.

empfangen solte / Auff den fall wirt der
Lehman / ob der bestimbtten zeit / Jar vñ
Tags entschuldigt / bisz sich die Herrn
darumb vorglichen haben. Doch sol er
protestirn, das an ihm kein mangel sey.
Vñnd wann die beide Herrn vortragen
werden / das ers von demselbigen / der es
behalten würde / alsdann empfangen
wolle.

IX.

Wie die Lehn-
pflicht vñd Ende sollen gelei-
stet werden.

Er Lehnmã mus seinem
Lehnherrn loben vñ schwern /
das er ihme wolle trew vñnd
holt sein / nutz vñd fromen für-
dern / nachteil vñ schaden / so viel an ihm
ist / abwenden / sich auch in allwege / wie
einem getrewen Lehmanne gegen seine
Herrn zuthun gebüret / vorhalten.

Etliche setzen zu vorgeschriebner
form /

c. j. de Nou. form. fide-
lit. & vide 2af. Epi-
tom. 7. part. nu.
15. & 16.

form/wie auch die beschriebne Keyserliche Lehnrechte vormügen/dasß der Lehman in keinem rachte wolte sein / der seinem Lehnhern zuwiedern ist / vnd ob er etwas erfahren würde / das dem Lehnhern zu schaden vnd nachteil gereichen mochte/das wolte er ihme vormelden vñ anzeigen.

Wann der Lehnherr mehr den einen Erben nach sich lesset / so mus der Lehman vorgeschriebner massen/denselbigen allen / in einem Ende / huldigen vñd schwern.

Die Vormunder / wann die der vñmündigen Lehn empfaben / so sollen sie die Lehnpflicht vñd Ende nicht vort leisten / sondern dieselbigen einstellen / bisß die vñmündigen vñd minderjerigen zu iren jarn kommen/dz sie dieselben/durch sich selbst / oder ire geuolmechtigte (wie vor erwent) leisten vñd schwern können.

Vnd ob wol ein Lehman die Lehnpflicht/durch seinen geuolmechtigten leisten kan / So kan es doch kein Bürgerthum/

Præpos. c. omnes filij. si de feud. cont. fuer. int. do.

Arg. in c. j. § si minori. si de feud. contr. fuer. int. dom. & agnat. & Ras. in Epitom. 5. part. nu. 66.

Bald. in l. j. §. ne au-
tem. C. de caduc. toll.

thun / Sondern dieselbigen müssen dem
Kichte vñ Obrigkeit persönlich schwern.

X.

Von vorleihung vñd einweisung ins Lehn.

Egeschichte die belehnung
auff zweyerley weise / Erstlich
geschichte sie / wann der Herr
selbst / oder durch seiner diener
einen / den Lehman ins Lehn wirklich
einsetzt. Zum andern geschicht sie /
wann der Herr spricht: Wir beleihen
dich mit dem oder dem Gute / vñd gibt
ihm zu zeugnus / einen Ring / schwert /
Spieß / oder als bey ecklichen gebreuch-
lich / den hut in die handt. Vñd solchs
mus in zweyer Lehleute / oder anderer
glaubwürdiger Personen gegenwertig-
keit geschehen / Oder der Lehman mus
sich ein offen Instrument darüber ferti-
gen

gen lassen / welche vber die erst gedachte
 belehnung vō alten Lehn zuuorstehn ist.
 Ist es aber ein New Lehn / so kan die
 mündliche belehnung ohne beysein zweier
 Lehnleute nicht geschehen. Dann wann
 streit der belehnung halben vorfelt / wirt
 der vnterscheidt wegen der zeugen also
 gehalten. Vnd wann schon eine solche
 mündliche belehnung geschehen / so mus
 doch nichts desto weniger der Lehnman
 ins newe Lehn eingewiesen vnd *investi-*
ret werden. Es were dann an dem orte/
 dar man das Lehn betretten vnd beschn
 konte. Auff den fall würde solche vorlei-
 hung / vor die einweisung geachtet vnd
 gehalten.

Oder es hette der Lehnherr dem Lehn
 manne / in der mündlichen belehnung dz
 Newlehn einzunemen befohlen.

Die wirkliche einweisung / in Alt-
 väterlich Stamlehn / wann der Vater
 oder Vetter einmahl darin gewiesen /
 ist von vnnöten / Sondern es ist genug /
 das die alte *investitur* durch gezeugnis

3

vñ

zaf. in Eptom. feud.
part. 6. nu. 2. 3. & 4.

c. j. Qui testes sint ne-
cess. ad proband. nou
invest.

Arg. c. cum in cunctis
§. cum vero. de Elect.
et c. per tuas. de donat.
l. cum haeredes ff. de ac-
quir. pos. & c. j. de
no. form. fidel.

Arg. l. clavib. ff. de cō-
trah. empt. & l. quod
mco §. si venditorem
ff. de acq. pos.

Alvarot. & Praposit.
in c. j. quid sit invest.
qui allegant. Innoc. c.
ex literis. de Consuetud.

c. j. §. sciendum de
feud. cognit.

*Alvaros. in c. j. tit. per
quos fiant invest.*

*zaf. in Epitom. feud.
part. 5. nu. 16. et 17.*

*c. tibi. Qui de rescript.
lib. 6. c. si tibi absenti.
de Præben. eo. lib.*

*c. j. S. morib. si de
feud. cont. fue. int.
dom. & agnat.*

vñ kundschafft schriftlich vō Lehnherrn
bestetigt vnd vornewert werde.

Wärde ein Herr zweyen ein New-
lehn vnterscheidlichen lehen/ so hat der
erste den vorzug / wann schon der letzte
ins Lehn gewiesen were/ vñnd der die el-
teste vorschreibung hette / Dieweil der
Kenser vnd andere Herrn/durch ihre ge-
thane zusage/so wol als andere/sich vor-
bindlich machen. Es were dann/das es
dem Reich oder Fürstenthumb zu merck-
lichem schaden gereichen wolte. Vñnd
also wirt es auch in Geisslichen Lehnen
gehaltē/wann irer zweien ein Lehn oder
Pfrund vorliehen wirt/ob gleich der letz-
te die *Inuestitur* erlanget / so wirt doch
der erste fürgezogen.

Wann der Lehnherr einen auff eines
Lehnmannes todtsfall/mit einem Lehn-
gute belehnen thet/ vñnd solchs were ein
feudum Ecclesiasticum, ein Geisslich
oder kirchen Lehn/vñnd der Herr stirbt/
ehe das Lehn offen vnd vorleddigt wirt/
so ist die belehnung krafftlos vnd vorlo-
schen

schen mit dem Herrn / vñnd kan auff die
einweisung nicht gedrungen werden.

XI.

Wozu der Lehn-
herr dem Lehnmanne vor-
bunden.

Der Lehnherr ist wegen die
getrewen dienste / welche ihm
der Lehnman thun mus / dar-
von in negstfolgendm tit. mel-
dung geschehen sol / schuldig vñd vorbun-
den / den Lehnman für gewalt zuschützen
vñ zubeschirmen. Thut es der Lehnherr
nicht / so wirt er des eigenthumbs vñnd
Gerechtigkeit / die er am Lehn gehabt /
vorlöstig. Vñd ob wol in des Lehnherren
vñd Lehnmannes vorpfflichtung gleich-
heit sol gehalten werden / dennoch so viel
die Lehnpflicht vñd ende betreffen / ist der
Lehnherr dem Lehnmanne wiederumb
zuschweren nicht schuldig. Aber als her-
G ij nach

*Alvarot. in c. j. §. con-
tra omnes. Hic finit lex.*

*Alex. conf. 15. col. 2.
vers. sed dominus feu-
di. in 5. vol. & Franc.
de Ans. in conf. 13.*

*c. j. in fi. de Form.
fidelit.*

c. j. §. ex eadem. et ibi
Alvarot. de leg. Conr.
& c. j. de capit. qui
cur. vend.

l. quadam. ff. de acquir.
rer. domi.

Ioan. And. & Hofst. in
c. dilecti. de major. &
obe. & Bart. in c. in
generali. si de feud.
cont. fue.

c. j. de Capit. qui curi.
am vend. & d. c. in
generali. si de feud.
cont.

nach in tit. von vorendrung der Lehnges
dacht werden sol / das der Lehman die
Lehn/ohne des Herrn vorwissen vnd be-
willigung/ zuuorendern nicht mechtig.
Also auch mag der Lehnherr ohne bewil-
ligung seiner Lehleute / die Lehns Ge-
rechtigkeit nicht vorendern/ er vorkauffte
dann eine ganze herrschafft mit allem
zugehörigen. Wie dann auch ein Fürst
ohne der einwoner vorwissen vnd willē/
eine Stadt nicht alieniren vñ vorkauffē
kan. Es geschehe dann auch / das ein
ganz Land oder Herrschafft / darein die
Stadt belegē were/ mit außtrucklichem
gedinge des Lehns vorkaufft würde.

XII.

Was vor Dienste
der Lehman dem Lehnherrn zu-
thun schuldig / vnd wie weit er
dazu verbunden.

Es

Sol der Lehman sei-
nem Herrn dienen/ sein Land
vñ Leute schützen helffen / ime
auch außserhalb Landes fol-
gen/ doch nicht auff seine vnkosten.

Vñ sol ihm helffen wieder jederman/
außbescheiden wieder Gottes wort/ vnd
wieder sein Vater landt. Vnd ob auch
wol die Lehn Rechte vormügen/ dz einer
wieder seinen Vater dem Lehnherren zu-
dienen schuldig. So hat doch solchs dem
Zasio vnbillich zusein gedaucht/ sonder-
lich das auch einer seinen Vater in sol-
chen fellen tödten mächte. Vnd das zu
außführung derselben meinung der *spe-*
culat. vt in l. minime ff. de relig. et sumpt.
fun. allegiret wirt/ meinet er / dz es vom
Speculatore nicht anders zuvorstehn ist/
dann allein/ wann der Vater ein Vorre-
ter des Vaterlandes geworden were.
Sonsten leßet er wol zu / das ein Bru-
der wieder den andern / dem Lehnherren
dienen müge.

Es darb auch der Lehman seinem
G iij Herrn

Bald. in c. j. de cap. qui
Cur. vendidit nu. 17.
Innocent. in c. sicut. de
jurejur.

Bald. in l. mevia §. fi.
ff. de annuis legatis.
Præposit. in c. j. de no.
form. fidelit.

Text. Gloß. & DD. in
c. j. §. fi. hic fin. lex.

Zaf. in Epitom. feud.
7. part. nu. 30.

d. Epitom. feud. part.
7. nu. 36.

*c. j. in princ. hic fin.
lex.*

*c. j. in fi. de alie. feud.
pat.*

*c. j. §. firmiter. de
prob. feud. alie. Frider.*

*Bald. in c. j. vers. quin-
to quaritur tit. Quib.
mod. feud. amit.*

*c. j. §. illud quoque de
prob. feud. alien. per
Feder. Pet. Ferrar. in
sua Pract. sub form. li-
bel. quo agitur de re.
vocat. in verb. cont.
nu. 6. Alvarot. c. j.
§. contra omnes. Hic
finitur lex.*

Herrn nicht dienen / dann in rechtmessi-
gen Kriegen / vnd nicht ehe kommen / es
habe ihn dann der Herr darzu erfürdert.
Were aber der Herr belagert / oder stün-
de sonst in leib vnd lebens gefahr / das er
den Lehman nicht fordern konte / Auff
den fall ist der Lehman seine dienste vn-
gefürdert dem Herrn zuthun schuldig /
vnd solchs mus er in eigner Person thū /
Oder ja eine so geschickte tägliche person
senden / darmit der Herr zufrieden sey.
Oder wil er seiner Person vnd sendung
halbē geübrigt sein / so mus er dem Lehn-
herrn die helffte des jerlichē einkömens
vom Lehn geben / darmit kan er sich das
Jar zudienen freyen. Aber sonsten mus
der Lehman sich nichts behindern lassē /
auch seines leibs gefehrlichkeit nicht / es
were dann / das er den Todt vor Augen
sehe.

Wann einer zwoy Lehnherren hette /
die wieder einander were / so sol er seinem
ersten Lehnherren / da er gefürdert wor-
den / wieder den andern helfen.

Der

Der Lehman/der ekliche des Lehn-
herrn Erben/in einem ende gehüldigt vñ
geschworen/ist darumb nicht mehr dien-
ste des Lehnherrn Erben zuleisten schül-
dig/ als er dem vorstorbenen Lehnherrn
allein gewesen. Vñnd wo sich des Lehn-
herrn Erben darüber unterwinden wür-
den/vñnd ein iglicher die Ritter dienste
geleistet haben wolte/ So kan sich der
Lehman entschuldigen/biß so lang sich
des Lehnherrn Erben derwegen ent-
scheiden haben.

XIII.

Von Succession vñnd nachfolung in Lehn.

Altwäterliche Lehn fallen
vñ Vater auff die Sone/ aber
nicht vom Sone auff den Va-
ter. Es were dann das ein Vater bey sei-
nem leben ekliche Altwäterliche Lehn/ sei-
nem

*Arg. l. ne plures ff.
de exercitat.*

*Arg. l. equissimum &
l. quotiens ff. de usu
fruct.*

*c. j. de nat. success. feud.
& c. j. §. quia vi-
dimus. de His qui feud.
dar. post.*

*Jacob. de Ardiz. de suc-
cess. feud. §. ascenden*

tes. quem Praposit. in
c. j. de Vasall. decrept.
at.

Alvarot. in c. natura-
les si de feud. cont. suc.
int. dom. et agnat. Bart.
in l. honorū in si. ff. rem-
ratam hab. Bald. in l.
qui contra. C. de in-
cest. nupt.

d. c. naturales si de feud.
cont. suc. int. dom. &
agnat.
Alvarot. in d. c. natu-
rales. tit. eo.

Bald. in c. j. de Feud.
March. & Alvarot. c.
j. Qui feud. dar. poss.
S. hoc quoque.

nem Sone vbergeben/vñ der Son ohne
menliche Erben vorstürbe / so fielen die
selbigen Güter wiederumb an den Va-
ter.

Wann einer mit einer Frawen im
Ehestande Sone gezeugt / vnd die Fraw
ihm vorstorben were / vñnd darnach mit
einem leddigen menschen auch Sone ge-
zeugt hette / den menschen er hernach sich
vortrawen liesse / so erben die Sone zu-
gleich. Dann durch die folgende Ehe/
werden die vorgezeugtē kinder auch che-
lich.

Sonsten mügē vñcheliche Sone die
Lehne nicht erben / Sie sein dan von der
Kay. Majtt. legitimiret, vñ haben mit
dē andern agnaten die samende hand er-
langt vñ impetriret.

Wañ keine Sone vorhanden / so felt
das Lehn auff die Brüder / oder die nehe-
sten agnaten, biß in den siebenden Grad
vñd weiter.

Wann ein Bruder vom Lehn abge-
sondert vñd abgescheiden ist / vñd der an-
der Bruder stirbt / vñ leß menliche Leibs
Erben

Erben nach sich / so kan der abgesonder-
te Bruder ans Lehn nicht komen / Son-
dern des vorstorbenen mensliche Leibs er-
ben / werden allen *agnaten* vorgezogen.

Brüder vnd des vorstorbenen Bru-
ders Söne / erben das Lehn in die stem-
me / das ist / das der eine Bruder so viele
nimbt / als des vorstorbenen Bruders
Söne / wann irer gleich zehen weren.

Brüder von der Mutter allein / kön-
nen die Lehn einer auff den andern nicht
erben / dann sie sind nicht Schwertma-
gen eines namens / Schildt vnd Waf-
fens.

Halber Bruder vom Vater / erbt in
Lehn mit vollem Bruder / oder voll bru-
der kindern in die Stammen.

Wann einer mit todte vorfelt / vnd
keine Brüder / sondern allein Brüder
kinder nach sich lest / So erben die Brü-
ders Söne das Lehn in die heubter / das
ist / das man das Lehn in so viel theile /
als Bruders Söne vorhanden / vonein-
ander theile / vñ einem iglichen ein theil
H zuei

*c. j. de natura. sußesß.
feud. & ibi DD.*

*c. j. post princ. de
Grad. succesß.*

*Alvarot. in §. hoc quo-
que de His qui feud.
dar. post.*

*c. Alvarat. c. j. de Grad.
succesß. §. his vero. &
Curt. in 3. part. sui
tract. feud. q. 56.*

*Const. imperij zu Speyr
Anno 1529. auffge-
richtet.*

zueigne. Darumb wann einer stirbe/
vnd hette einen Bruders Son / von ei-
nem vorstorbnen Bruder / vñ zehē Brü-
ders Sōne / von einem andern vorstorb-
nen Bruder / So müsten die Lehne in
Eilff theile getheilet werden / vnd neme-
der eine Bruders Son nicht mehr als
ein theil / vnd des andern Bruders zehē
Sōne nemen die andern zehen theile.
Also wirt es auch gehalten / wañ dz Lehn
auff weitere Vettern fellet.

Die belehnung geschicht gemeinlich
einem / vnd seinen menlichen oder Leibs
Lehns erben.

Wann aber das wort / menliche oder
leibs Lehns erbē / in die Lehnbrieffe nicht
gesetzt worden / sondern nur schlecht lau-
tet / das der Lehman vñ seine Erben be-
lehnet sein sollen. So ist dennoch allein
von den menlichen Erben solchs zu vor-
stehn / vñ nicht von dē Töchtern / Schwe-
stern vñ andern Weibsbildern / dan die
selbigen sind der Lehn nicht fehg. Da
aber der Lehnbrieffe laute auff einen vnd
seine Erben / menliche vñ weiblichen ge-
schlechts

c. j. §. hoc autem. Qui
feud. dar. post. & c. j.
§. filia de nat. feud.
succed.
c. unico §. ad filias
de Grad. succedent.

schlechts/ So können die Töchter im Lehn
auch folgen vñnd erben/ Aber doch nicht
anders / als wann der Lehnman keinen
Sone nach sich lest. Hat er aber Sone/
so fellet das Lehn auff dieselbigen / vñnd
werden die Töchter außgeschlossen. Vñ
wann eine Tochter oder Weibsbild ein-
mahl durch die Sone vñnd menliche Ge-
schlechter außgeschlossen wordē / so bleibt
sie hinfürder / vñnd alle ihre Erben men-
lichs vñnd weiblichs geschlechts / außge-
schlossen. Als wann einer belehnet wür-
de/ vor sich vñnd seine Erben/ menlichs vñ
weiblichs geschlechts/ vñnd er vorstürbe/
vñnd liesse einen Son vñnd eine Tochter
nach sich/ so siele das Lehn auff dē Son.
Dann aldiereil ein Son vorhandē ist/
kan die Tochter zum Lehn nicht kommē.
Hernach auch wann der Son stürbe/ kon-
te gleichwol die Tochter das Lehn nicht
ererben / dann sie ist einmahl durch den
Son außgeschlossen worden / darumb
bleibt sie fürder außgeschlossen. Wo aber
der Vater keinē Son nach sich gelassen/
so were das Lehn auff die Tochter gefal-

Hij len/

*c. j. §. quin etiam Episc.
& Abbat. & c. j. §. fi-
lia vero de success. feud.*

*c. j. §. quin etiam
episc vel Abbat.*

len / vnd krafft der belehnung / das der
Vater / vnd seine erben / menlichs vnd
weiblichs Geschlechts sey belehnet wor-
den.

Wan aber in der vorschreibung stün-
de / das einer solte belehnet sein / vor sich /
seine Erben menlichs vnd weiblichs ge-
schlechts / vnd wann keine Mans Erben
nicht mehr vorhanden / das alsdann die
Weibsbilder mit dem Lehn sollen beleh-
net sein oder werden. In diesem fall hat
obgesetzte *Regula*, wann ein Weibsbild
einnahl außgeschlossen worden / nicht
stat / Sondern wan keine Mans Person
mehr vorhandē ist / es geschehe vber kurz
oder lang / so können die nehest vorwan-
te weibsbilder in das Lehn treten. Sie
müssen aber von dem Stammen herkom-
men sein / der das Lehn vñ obberürte be-
schreibung erlangt hette. Stünde auch
im Lehnbrieffe / das einer vnd seine Er-
ben / weibspersonen vnd Mans personē:
Oder das die belehnung geschehen were /
den weibspersonen wie den mans perso-
nē. In diesem fall erbē die tōchter sowol
als die Sōne in die Lehn. In

In gekauften Lehngütern erben die
Frawen an ehlichen Orten/ wann keine
Menliche erben vorhanden sein. Aber
im Römischen Reich/ fast an allen Or-
tern/ werden sie zum Lehn nicht zugelaf-
sen.

In feudo novo, Newlehn/ können al-
lein des acquirenten seine menliche erben
in absteigender linien succedirn vñ erben.
Als wann zwey Brüder mit einem Ne-
wen lehn belehnet weren / vñnd der eine
stürbe ohne Söne / so fellet sein theil des
Lehns nicht auff den andern Bruder /
sondern wirt dem Herrn erledigt. Es
were dan in dem Lehnbrieffe anders be-
dingt vñd vorsehen. Oder das es von
den beiden Brüdern/ mit wissen vñ wil-
len des Lehnherrn/ aus ihrem samenli-
chen Gute erkauft were / oder das sie es
dem Herrn im Kriege abuordienet het-
ten.

Stumme/ Taube/ Blinde vñd Krö-
pele von natur / können Newlehn nicht
ererbten/ dann sie können die Lehndienste
nicht leisten. In Altoäterlich Lehn/ wo

H iij sie

zaf. in Epitom. feud.
part. 8. nu. 37.

c. j. de natur. success.
feud.

c. j. ad fi. de feud. suc-
cess. & c. j. in fi. de
feud. March.

zaf. in Epitom. feud. s.
part. nu. 24. 25. & 26.

c. j. An Mutus. & c. j.
§. si Episc. vel Abbat.
Schurff. conf. 91. cent.
j. et conf. 24. cent. 1.

sie darin sind / vñnd etwa solche mengel von natur haben / werde sie zur noturfft darin erhalten.

Zaf. in Epitom. feud. s.
part. nu. 68.

Sind aber solche mengel zufellig / mügen sie in Lehn wol folgen. Dann es ist zuhoffen / das es mit der zeit sich bessern kan.

XIIII.

Von Testamen- ten wegen Lehngüter.

c. j. §. donare Qualit.
olim. feud. alie. pot. &
c. j. in princ. de prob.
feud. alien. per Feder.

Dec. cons. 395. nu. 5.
idem cons. 75. nu. 5.
incip. licet in casu. Curt.
in tract. feud. part. 4.
nu. 131. cum seq.

Zaf. in Epitom. feud.
part. 8. n. 60. 61. et seq.
Hannet. lib. 2. juris
feud. cap. 10.

Alles was durch Testa-
mēte in Lehngütern vorschaf-
fet wirt / ist zu Rechte nichtig
vñnd kraftlos. Es sey dann ein *feudum*
hereditarium, ein Erblehn / dan diesel-
bigen können einem der Söhnen assignirt
vñnd zugeeignet werden / als andere Erb-
güter. Oder es sey ein *novum feudum*,
ein Newlehn / das der Lehman für sich
selber bekomme / Daruon kan der Leh-
man / mit bewilligung des Lehnherren /
nach seinem willen wol *testirn* vñnd vor-
schaf-

schaffen. Oder der *fidei commissarius* sey
ex numero descendantium, den ohne dz
solch Lehn von natur vnd Rechtswegen
anfallen mochte. Oder es sey durch eine
beständige gewonheit also eingefüret/ dz
der Lehnman von Altoäterlichen vnd
andern Lehngütern *testiren* müge. Dañ
in materia feudali wirt die gewonheit
vornemblich in anmerckung gehalten.
Oder es sey ein *feudum francū*, ein frey
Lehn/ darin ist dem Lehnmanne zu *testi-*
ren frey vnd nachgegeben.

XV.

Von Gebew auff dem Lehn.

Die Gebew auff den Lehn
gütern/ bleiben bey dem Lehn/
Es falle auff den Lehnherren/
oder auff die nebeste schwert-
magē/ vngeacht/ ob gleich die Erbschafft
auff andere Blutsuorwante fellet/ Es
sey

27

Alex. in l. si patroni. ff.
ad S. C. Trebel. in fi.
Alex. conf. 29. incipi-
ent. perfectis. vol. 5.

c. j. §. in iudicio de
feud. cognit. & c. j. §.
hoc quoque de His qui
feud. dar. poß.

Bald. in Auth. nisi ro-
gati in vlt. col. C. ad
Sc. Trebell.

Ædificium n. cedit solo.
l. 2. C. de rei vend. &
§. ex diverso Inst. de
rer. divis. & l. qui do-
mum. ff. ad L. aquil.

sey daß mit bewilligung des Lehnherrn
ein Geber auffgerichtet / vnd also vorse-
hen / das des Lehnmannes Erben die
Bawkosten von dem Lehnfolger wieder-
umb sollen erlegt / oder sonst eine ge-
wisse Summa Geldes darjegen erstattet
werden / wie es dann zu diesen zeiten an
ehlichen Orten in Geistlichen Lehn al-
so gehalten wirt.

XVI.

Von Schulden auff Lehngüter.

Smus die *Fnuestitur* in-
sonderheit in acht genommen
vnd darauß ersehen werden /
wz es für ein *species feudi* ist.
Als ist es es ein *feudum hereditarium*,
ein Erblehn / So mus der Lehnman / er-
sen Son oder Sons Son / des vorstorb-
nen Lehnmanns schulde / wofern die aus
den *Allodialib.* vnd Erbgütern nicht
föñ

können richtig gemacht werden / aus sol-
chem Erblehn bezahlen. Aus ursachen /
das der Son oder Sons Son / *non ex
propria persona sed patris vel Avi, jure
representationis*, in solch Lehn *succedret*
vnd zugelassen wirt. Derwegen können
auch dieselbigen des vorstorbenen seine
Erbshaft vnd *hereditet* nicht *repudiern*
vnd sich absagen / vnd allein die Erblehn
acceptirn vnd annemen. Sondern sie
müssen es beides *acceptirn* vnd *annemē* /
oder zugleich *repudiern* vñ absagen.

Den Vettern aber ist es wol vorgön-
net vnd nachgegeben / dz sie des vorstorb-
nen Erbshaft vnd *hereditet*, *repudiern*
vnd absagen / vnd die Erblehn *acceptirn*
mögen / vnd ist in diesem fall die *conditi-*
on der kinder erger dan der *agnaten*.

Vorstirbt aber ein Lehman / vnd
vorleddigt ein *feudum ex pacto et provi-*
dentia, So ist der Lehman / er sey des
vorstorbenen sein Son / Sons son oder
Vetter / seines Großvatern oder Vettern
Schulde / wofern sie sich der Erbshaft
renunciern vnd vorziehen / nicht weiter
zube-

28

*l. in suis ff. de libert. et
posib. et in §. sui aut.
inst. de Hæred. qua
lit. et differ. et in l. fi.
§. fi. c. de impub. &
alijs substit.*

*c. j. An Agnat. vel fil.
junct gloß. in verb. Re-
pudiare And. de Isern.
Jacob. de Belvis Bald.
& communiter Feu-
dista ibidem.*

*d. t. j. An Agnat. vel
fil. defunct.*

*c. j. §. his cõsequenter
Hic fin. lex. et ibidem
communiter Feudist.
tex. in c. j an Agnat.
vel fil. de junct.*

Gloß. c. j. verb. Retine-
re. et verb. Repudiare
in fi. an. Agnat. vel fil.
defunct. And. de Ifern.
c. j. §. hoc quoque de
succes. feud.

Lex factio. ff. de hered.
institut. & l. quoties. C.
eo. l. 1. & 2. C. de ha-
redit. vel act. vendit. et
l. fi. C. de hered. acti
onib.

And. de Ifern. & alij
DD. d. c. j. An Agnat.
vel fil. defunct.
DD. c. j. de proh. feud.
alien. per Frederic.

DD. in c. j. an Agnat.

zubezaln schuldig / als die Lehngüter das
selbige Jahr / wie der Lehman vorstor-
ben / haben müssen vnnnd tragen können.
Ausz vrsachē / das die Sōne oder neheste
agnaten, zu solchen Lehngütern / *ex pro-
prio sanguinis jure*, & *ex pacto* & *provi-
dencia legis*, vñ nicht auß vorsehung oder
begünstigung ires vorstorbenen Vatern
oder Bettern / sondern vielmehr desselbē /
der zum aller ersten solche Lehn *impetri-
ret* vnd erworben / gefürdert vnnnd beruf-
fen werden. So istz auch außdrücklichz
Rechtens / das des vorstorbnē Schülde /
ab herede universalis, sollen vnnnd müssen
bezalt werdē. Nū ist ja ein solcher Lehns
folger kein *heres universalis*, sondern
particularis. Dann es werden die Erb-
güter von den Lehngütern gantzlichē ab-
gesondert vnd *separiret*.

Die auffsteigende oder seiterben / mü-
gen sich auch der Erbschafft wol entschla-
gen / vnd in Altväterlichem Stamlehn
vñ *feudo antiquo seu paterno*, erben / aber
Rente vñ Erbbürden müssen sie tragen.
Dann Paris. in cons. 65. nu. 26. cum seq.

vel

vel 3. incip. paternum feudū sagt/ Quod
 in feudo antiquo, ex pacto & providentia
 legis, successor veniat ex propria persona,
 considerata origine, principio et stipite ju-
 re contractus primi acquirentis. Aber die
 Erben in absteigender linien, wann die
 sich bonorum allodialium, der Erbgü-
 ter wolten renunciern vnd absagen / vnd
 allein in Altväterlichem Stamlehn suc-
 cedirn vnd erben / So können sie dz nicht
 thun / sondern müssen die Schülde geltē /
 oder sich des Lehns nebenst de allodialib.
 vnd Erbgütern renunciern vnd vorzie-
 hen.

c. j. in fi. an Agnat. vel
 fl. et ibi Bald. et Alva.
 rot. per text. in c. j. de
 Benefic. fra. & l. si pā-
 ctum ff. de probat.

Auß diesem haben die Lehnsleute zue-
 kennen / wann sie des vorstorbenen Lehn-
 mans Schülde bezalen müssen / wo aber
 der Lehnfolger vñ successor feudi von den
 Creditorn darüber molestiret vnd für ge-
 richt gezogen würde / so kan er per exce-
 ptionem tibi non competit actio contra me,
 quia non sum hares haredis sed sanguinis,
 non venio ad feudum jure hereditario sed
 proprio, sich schützen vñ defendirn. Der-
 wegen mag ein jeder / der mit Lehnsleu-

d. c. j. An Agnat. vel fil.
defunct. arg. l. prospere-
xit ff. qui et à quib.

ten *contraheret* vñ handelt / gute vorsich-
tigkeit gebrauchen / Auff das er sich vnd
die seinen in vnglegenheit nicht bringē
müge / Als daß irer gar viel *sub hac sub-
tilitate juris* können vorleitet vñ auffge-
setzt werden. Vnd ob wol solches wegen
des guten glaubens / der in allen *contra-
cten militum* sol / vñ wegen der vnerfarn
vnd vnwissenheit / der *Contrahenten* per-
sonen / etwas beschwerlich vnd vnbillich
scheinet / So ist doch solches nicht desto-
weinig in den beschriebenen Rechten /
also vorsehen vnd vorordnet.

XVII.

Von vorendrüg der Lehngüter.

c. j. §. d. contrario vers.
seq. de Invest. de re ali-
en. fact.

DD. in c. qua in Ecce-
siam. de consuetud. &
l. 3. C. de Iur.

Er Lehman kã ein Lehn
wol bessern / aber nicht ergern.
Es ist auch der Lehman
ein *Altväterlich Stamlehn* / *sine cōsen-
su Domini & successorum*, vormüge
der

der Rechte zuorkauffen / zuorpfinden
noch zu alienirn nicht mechtig / Oder er
vorwirckt das Lehn.

Were es aber noch nicht oberantwortet / so were es auch nicht vorwirckt. Aber
wo es tradiret vnd oberantwortet were
(wie gesagt) So were es vorwirckt / wä
es schon der Lehman redimiret vnd ge-
löset hette / Er thet es dann als bald oder
auff dem Tueste (wie man sagt) welches
recht zuorstehn ist / das es geschehe / ehe
der Herr Klage darumb erhoben hette.

Wan ein Lehman ein Lehn gar vor-
endert / so vorleurt ers gar. Vorendert er
ein theil / so vorleurt er den theil / den er
vorendert hat.

Wann er aber das Lehn vorendert
mit dem anhangen / wofern der Herr dar-
in willigen würde / oder das die vorend-
rung / dem Herrn an seinem Rechten vñ
Gerechtigkeit ohne schaden sein solte / so
vorwirckt der Lehman mit der vorend-
rung nichts / fürnemblich wann kein be-
trug darunter gesucht ist.

J iii

Es

30

c. j. de Prob. feud.
alien. per Federic.

Curt. in 4. part. sui tract.
feud. tit. An Vasallus
recuperans feud. nu. 81.

Jacob. de Ard. in sua su-
ma arg. l. qui possessione
ff. de vi et vi armat.

Arg. l. mancipiorum
ff. de opt. leg.

c. j. de Vasallo Qui
cont. const. Loth.

l. si debitor. ff. Quib.
mod. pig. solvit. l. si
quis locuples ff. de ma-
nu. testia.

*s. Titius filios. si de feud.
cōz. sit int. do. et agnat.*

*Alvaros. ind. c. Titius
filios. si de feud. cont.
fuer.*

*De his omnib. vide 2af.
in Epitom. sui feud. 9.
part. nu. 29. & 30.*

Es geschehe nun also / oder der Herr vorwillige vnd *consentire* darin / So ist es doch vntressig / daß es wirt des Lehmanes Son / bey leben des Vatern / widerumb an sich zuzürdern vorgönet / Er mus aber das kauffgeld oder pfandschilling wieder außgeben / Aber ein Bruder oder Better / welcher der neheste ist / mag es nach absterbē des vorenders widderruffen / vnd darb das kauffgeld oder pfandschilling nicht außgeben. Wil ers aber bey lebē des vorenders widderruffen / so mus er dz geld / dz ein ander darüb geben / erlegen. Were auch die *alienation* vnd vorendrung / mit bewilligung der Sōne geschehen / So were es bestendig / so lang der Lehman vnd die Sōne am leben weren. Hetten aber die Sōne nicht alle bewilligt / so mügen die Sōne / die nicht gewilligt haben / bey leben des Vaters / dasselbig wiederzürdern vñ begeren. Sie müssen aber das Kauffgeld oder den Pfandschilling / den der Vater darauff genommen / wieder erlegen vnd entrichten.

Vnd

Vnd wie zuuor erwent / kan der Bruder oder Better / wann das vorenderte Lehn an ihm vorfelle / nach des vorenderers todte dasselbige / ohne erstatig einiges Kauffgeldes oder Pfandschillings an sich fürdern / Es hetten dann alle Erben vnd Bettern / auff welche das Lehngut fallen mochte / in die *alienation* vñ vorendrung / *consentiret* vnd bewilligt. Hetten aber allein etliche Bettern / an welche das Lehngut nicht fielle / wan der Lehman stürbe / *consentiret*, Als wann ein Bruders Son oder weiter vorwäter / die bewilligung thete / so schadet sie dem Bruder / oder andern neher vorwäter Bettern nicht. Also wann der nehest vorwäter / die vorendrung bewilligt / vnd derselbige stürbe ehe vnd zuuor das Lehn an ihm fielle / so schadet sie desselben Sone / oder dem weiter vorwäter / an welchen das Lehn fellet / auch nicht.

Ist es ein New Lehn / so ist des Herrn *consens* gnug / vnd kan es der Son vnd neheste *agnat* nicht anfechten. Were auch ein New Lehn zwie Brüdern vorliegen

And. de Iscrn. in §. si Vassallus. si de feud. contr. fue. Alvarot. §. deniq. Quae fue. prim. caus. & l. per feudum ff. de seruit. rust.

l. nam ita diuus. ff. de adopt. cum simil.

c. j. de alien. feud. pat. in verb. quandoque liquere potest. ita elegā. ter Alvarot. in d. c. j. vers. nota quod consens. & §. hoc quoque de Feud. success. & ibi Alvarot. & in c. j. de alien. feud. pat.

Alvarot. in c. j. de alien. feud. pat.

liehen/ das es von dem einen auff dē an-
dern fallen solte / vñd der eine Bruder-
thete seinen theil vorendern/ So mag es
der ander anfechten.

*c. j. de. Prob. feud.
alien. per Fred.*

Es ist die voreusserung der Lehngü-
ter also gar verbotten / das sie auch kei-
ner seiner Tochter zu Brautschatz / oder
sonst vmb Gottes willen geben / noch et-
was in Contracten noch Testamenten /
seinen Erben vñ dem Lehnherren zu nach-
teil / handeln vñd vorendern mag.

*Praposit. in c. j. §. do-
nare. Qualiter olim
feud. aliē. Zas. in Epi-
tom. feud. 9. part. nu. 8.*

Aber die nühunge eines Lehnguts /
mag einer seiner Tochter oder Schwester /
so lang er lebt / zu Brautschatz wol ge-
ben.

Einem Weibe ist wol erleubt / ire eig-
ne Lehn irer Tochter mitzugeben / weil
ihr die morgengabe wieder heimfelt.

Scurff. conf. 24. cent. j.

Wann einer statliche / ansehnliche
Lehngüter / vñ aber wenig Erbgut / mit
einem Sone vñd Tochter hinterlest / so
mus der Bruder die Schwester nach irē
Stande vñd *condition dotirn*. Dann
ein reicher Bruder / ist seine Schwester /
wann sie mit ihm von einem Vater ge-
born /

born/vnd arm ist/zu dotirn schuldig. Vñ
solchs ist nicht allein der Bruder schul-
dig/sondern ein iglicher Lehnserbe/doch
also/das gleichwol das Lehn nicht mü-
ge geschwecht werden / daß dennoch die
Kosdienste können geleistet / auch der
Lehnman selbst vom Lehn nicht komme.
Do aber sonst an Barschaft vnd Erb-
gütern so viel vorhanden/das die tochter
oder schwestern mügen außgestatet wer-
den/so ist man nichts schuldig / von dem
Lehn darzu zulegen / es sey so groß vnd
viel als es wolle.

Würde nun einer ober solchs alles /
(wie vor stehet) sein Lehn ohn des Herrn
vorwissen vnd *Consens* vorendern/vor-
pfenden oder vorkauffen / vnd das Lehn
fielle auff den Lehnherm / so ist der Herr
nicht schuldig einig kauff oder pfandgelt
vō dem Lehngute zuerstatten/wens schon
(nach ehlicher meinüg) der Herr bewil-
ligt/vnnd aber in die bewilligung setzen
lassen/vns an vnserm Rechten vnd ge-
rechtigkeit ohn schaden.

Ein Lehn kan mit dem geding / wo-
fern

*Dos debeat ex feudo.
ex cōsuetudine Schurf.
conf. § 1. cent. 3.*

*c. j. §. quid ergo & ibi
elegantier Prapof. post
DD. de Invest. de re
alien. fact.*

c. j. de feud. dat. in vic.
leg. commiss.

Capol. c. 3. nu. 23.

fern es in einer bestimbtē zeit nicht wie-
der gelöset werde/das es alsdān vorste-
hen sol / keines wegēs vorpfendet wer-
den.

Eine Stadt/oder der/welcher einen
Oberherrn erkent/der mag keine *publica*
loca ohne desselben vorwissen vñnd vor-
gönstigung nicht *alienirn* vñ vorkauffen.

XVIII.

Von vorlust vñd vorwirkung der Lehn.

Verweylerliche weise werden
Lehn vorwircket vñnd vorlo-
ren.

Erstlich werden Lehn vorsaubt vñ
vorwircket/wān der Lehnherr oder Lehn-
man vorstirbt / vñnd die Lehn in Jar vñnd
tag nicht gesonnen vñnd empfangen wer-
den wie oben angezeigt worden/Er habe
dann erhebliche vrsachen vñnd vorhinde-
rungen/als sterbens oder Kriegsleuffte/
feind.

c. j. in princ. *Quæ fuit*
prima caus. benef. amit.
c. j. *Quo temp. mil. in*
vest. pet. deb. & c. j. in
princ. de. cap. cor.

Prapof. c. j. *Quo. mil.*
invest. pet. deb. & c. j.
Quæ fuit prim. caus. be.
amit. glos. c. imputa-
ri de Reg. jur. lib. 6.

feindschafft/ gefengnis vnd dergleichē.

Wo aber einer das Lehngut nicht besitzt/ so vorsaubt ers nicht/ ob ers gleich in einem Tare nicht empfahet.

Der minderjeren Lehn/ wenn die durch nicht empfangung der vormunder/ vor vorsaubt geacht werden/ so sind die minderjeren zu restituiren, vnd in vorigen standt wiederumb zusetzen.

Zum Andern wirt der Lehman seines Lehns vorläufig/ wann ers ohn bewilligig des Lehnherrn vorkaufft/ vorpfindet vnd voreussert/ vñ es einem vberantwortet/ wie obē im negsten tit. mehr darvon gesetzt ist. Es were dann ein *feudum francum*, ein Freylehn/ das wirt durch voreussertig nicht vorwirckt/ dan es wirt in der *investitur* mit gesetzt/ dz es ein frey Lehn sein solle. Oder wann einer sein Lehn einem seiner ebenbürtigen zum afterlehn vorliehete/ so wirt es dardurch nicht vorwirckt.

Zum Dritten werden Lehn durch etliche missethaten vorwirckt/ wie folgt.

Wann der Lehman seines Herrn
K ij feindt

Alvarot. c. j. Quæ fuit prim. caus. benef. amit. Scurff. conf. 30. cent. j. & conf. 56. cent. j.

c. j. Quo temp. mil. invest. Bald. in c. j. de prohib. feud. alien. per Feder. §. praterca.

c. j. §. callidis. & ibi Bald. de proh. feud. alie. per Feder. & in c. j. §. si. Quæ fuit prim. caus. benef. amit.

c. j. de Feud. non hab. prop. nat. feudi.

c. j. §. j. qualiter olim feud. alie. pot. & c. j. §. sed & res. Per quos fiat invest.

c. j. §. porro. Quæ fu-
it prim. caus. benef.
amit. & ibi gloss. &
Alvarot.

Zaf. in Epit Feud. 10.
part. nu. 38.

Alvarot. & DD. in
d. §. porro. tit. co.

c. j. §. præterea Quæ
fuit prim. caus. benef.
amit. & c. j. §. simi-
liter. quib. mod. feud.
amit.

2. in d. Epitom. feud.
4. part. nu. 102.

Alvarot. in c. j. §. por-
ro. quæ fuit prim. caus.
benef. amit. & c. j. §.
conventiculas. de pac.
jur. fir.

Alvarot. c. x. §. Item
si fideiis. Quib. mod.
feud. amit.

seindt wirt / oder ihn freuendlich besche-
digt.

Wann der Lehman seinen Herrn
mit gewalt vbersüre / vnd die wehre vber
ihn ziehen thete / vnd irret nicht / wañ er
sie gezogen / vñ von andern darin behin-
dert worden / das er den Herrn nicht vor-
lesen können. Wo er aber williglich dar-
von abgestanden / vñ andere darzwischē
nicht gekommen weren / so bleibt es vn-
uorwirckt.

Wañ auch der Lehman seines Herrn
Schloß oder Haus wissentlich stürmen
oder besteigen helffen / so vorwirckt er dz
Lehn.

Wann aber der Herr seinem Lehn-
manne wolte Gewalt thun / so mag der
selbige sich seiner wol erwerben.

Wann der Lehman dem Lehnherren
den todts geschworn / vnd im aber nichts
gethan hette / so hette er dz Lehn darumb
nicht vorwirckt / er hette dan mit andern
darüber *conspiriret*, vnd sich mit inē vor-
bunden. Also auch wañ der Lehman
mit seines Herrn feinden freundschaft
vnd

vnd vordündnis macht/welchs *Alva-*
rot. an demselbigen orte wil vorstanden
habē/wo solche freundschaft dem Herrn
zu nachteil gereichete.

Wañ der Lehman dem Herrn nach
dem lebē trachtet/ob ers schon nicht vor-
bringen können.

Wann einer seinen Lehnherren schme-
het/oder in einer peinlichen Sache wie-
der im zeugnus gibt.

Wer den Lehnherren peinlichen/ oder
mit schmeheklage beklagt / Es sey dann
das sie ihn selbst/oder die seinen/oder die
Key: Majtt: belange.

Wañ ein Vater seinē Son/der grōß-
lich wieder den Lehnherren gehandelt hat
nicht von sich thut.

Wañ ein Lehman seinem Herrn die
gebürliche dienste weigert.

Wañ einer seines Herrn heimlichkeit
dem Herrn fürseßlich zu schaden / offen-
baret. Also auch wañ ein Bürgermei-
ster oder Rahtsherr arglistiglichen auß
dem Raht schwazet/ So sol derselbige
seines standes vnd werden entsetzt wer-
den.

K iij

Wañ

Bald. in c. f. §. si volu-
erit. de capit. qui cur.
vend.

c. j. §. similiter de con-
suet. rell. feud. & c. j.

§. item si delator &
ibi glos. qua fuit prim.
caus. benef. amit.

l. qui cum nata maior.
in ff. & ibi glos. ff. de
bon. lib. glos. & DD.

in c. j. §. item si dela-
tor. qua fuit prim. caus.
benef. amit. Arg. §.

causas. Auth. vt cum
de appel. cog.

c. j. §. insuper de prob.
feud. alie. per Feder.
& ibi Bald.

c. j. §. est & alia. qua
fuit prim. caus. be-
nef. amit. & c. j. de

feud. sine culp. non
admit.

Zaf. in Epitom. feud. in
10. part. nu. 34-35.
& 36.

c. j. §. *Vasallus. si de feud. contro. fue. int. do. & agnat. et c. j. §. si. de leg. corr. et Bald. in ambob. locis.*
c. j. §. *illud. Quæ fuit prim. caus. be. amit.*

Gloß. in c. j. de *Alien. feud. pat. Alvaroz. de Pac. tenen. §. quicūque vers. nota secundū lecturam.*

c. j. §. *si fidelis. Quib. mod. feud. amit. c. j. §. rursus. Quæ fuit prim. caus. benef. amit. & ibi Alvaroz.*

Bald. in §. *vel si cum filia. Quib. mod. feud. amit. Auth. de incest. nupt.*

Bald. in l. j. ff. de rer. *divis.*

Bald. in c. j. §. 2. *quib. mod. feud. amit. & d. Auth. de incest. nupt.*

c. j. §. *si. & ibi DD. quæ fuit prim. caus. benef. amit.*

Wann einer dem Lehnherrn seines Lehns nicht gestendig ist/ vnd es wissentlich vorleugnet.

Wan ein Lehnmā ein Gerichte hat/ vnd wolte seinem Herrn nicht recht vorhelffen vnd gestaten.

Wann einer seine Lehngüter mißbraucht/ der vorleuret sie. Als wann einer das fruchtbare holz vorwüstet/ oder die Leute vber die gebür beschweret.

Welcher des Lehnherrn Fray vnzucht ammutet/ ja wen sie sich auch freywillig vngesünderet/ vnzucht zutreiben erbötte.

Item wo einer wissentlich seines Herrntochter/ Enckel/ Sons Fray oder Schwester/ die bey ihm im hause ist/ beschleffet/ Vnd wan schon der Pabst mit ime darüber *dispensiret*, So mag er doch das vorwirckte Lehn dardurch nicht wieder erlangen.

Wan sich einer mit seinen nahgesippen in fleischliche vormischung begibt.

Wan einer seinen Bruder oder Bruders Son erwürgt.

Wann

Wann nun einer also sein Lehn vorwirckt / vnd der Lehnherr im solchs vor gibt vnd zu gnaden annimbt / So kan er des Lehns nicht entsetzt werdē / ob gleich vrtel darüber außgesprochen weren / vnd die agnaten vñ Lehns erben auff die vorwirckung / das sies mechtig werdē mochten / dengen vnd fürdern theten.

Vnd es vorwircke oder vorseume einer sein Lehn wie er wolle / So soll vnd kan es dennoch der Lehnherr nicht zu sich nemmen / er habe dan den Lehnman zu uorn gerichtlichen vor den Lehnmeñern beclagt / vnd sey der that bekennich oder oberwiesen / vnd durch vrtel des Lehns vorlustig erkant worden.

Wan aber einer ein Lehn vorsaumbt oder vorwirckt / vnd der Lehnherr bespricht bey seinem leben den Lehnman nicht / So kan es sein Erbe hernach nicht thun / Es were dann / das der Lehnherr der vorwirckung kein wissen gehabt / vñ der Lehnman darüber gestorben were / oder hette nicht füglich darüber klagen können / oder das das Lehn mit der that

ipso

Bald. glos. et DD. in §. insuper in fi. de prob. feud. alien. per Feder.

Bald. & DD. in §. callidis de prob. feud. alien. per Feder. & Bald. in c. j. de Feud. sine culp. non amit. Bald. in c. j. Qualiter do. prop. feud. priuet.

l. eius qui delatorem ff. de jur. fisc. glos. & Alvarot. & DD. in §. insuper de prob. feud. alien. per Fed.

Glos. in §. callidis. Bald. in §. insuper prob. feud. alie. per Feder.?

Gloß. & DD. in c. 2.
§. j. quib. mod. feud.
amit. et l. omnimodo
C. de inoffic. testam. et
l. j. C. de Revocat. do-
nat. & c. fi. de donat.

c. j. §. si duo. et ibi Pra-
pos. in 2. col. ad fi.
de Pate. tenen.

Bald. in c. j. in prin.
Quib. mod. feud. amit.
c. in nostra. jureiur.

Bart. in l. j. §. fi. ff.
de pœnis.

ipso jure vorwirckt wordē. Vñ wann
also der thetige Lehnman vorstürbe/ehe
er beclagt würde/ So konte auch sein
Son vñ Lehnerbe darumb nicht beclagt
werden!

Wann zwey umb ein Lehn streitig
sind/vnd der eine dasselbige mit Gewalt
eingenommen/ so mus er zwendoppelte
Straffe geben/ alsz das Lehngut wert
ist/ehe wirt er umb das Lehngut zucla-
gen nicht zugelassen/er habe dann solche
straffe abgelegt.

Ist ein Kirchenlehn vorwircket/ So
bleibt es so lang vorwirckt/als der Prä-
lat oder vorwircker lebt. Nach desselbi-
gen todte aber/selt es der Kirchen wieder
heim.

Wann ein theil der Stadt sich wie-
der iren Herrn vorgreiffet/ darumb hat
die ganze Stadt das Lehn nicht vor-
wirckt/ vnd kan dem vnschuldigen theil
nicht schaden.

Nota.

Wß allen Ursachen/ dardurch ein
Lehnman sein Lehn vorwircke/Auß den-
selbi-

selbigen Ursachen / vorwirckt auch ein
Lehnherr die proprietet vnnnd den eigen-
thumb am Lehn.

XIX.

An wem das Le-
hengut fellet / wann es leddig
oder vorsaumbt wirt.

In Altväterlich Lehn /
wan es leddig wirt / dardurch
d; der Lehnman Stum / taub /
Blind / oder sonst vnfüglich
ist / So fellet das Lehn auff seine Erben.
Ein New lehn fellet dem Herren heim /
vnd werden die Lehnerben außgeschlos-
sen.

Wann ein Lehnman sein Lehn durch
nicht emphabüg in gebürlicher zeit vor-
saumbt / so fellet das Lehn dem Herren
heim.

Wann der Lehnman durch voreusse-
rung desselbigen vorlüstig wirt / so fellet
das

36
c. j. S. domino. si de
feud. defunct. content.
sit int. do. & agnat. &
c. j. in fi. de form. fidel.
& c. j. Qualiter dom.
propr. feud. priuet.

Gloß. in c. j. An
mutus.

c. j. S. praterea si quis
de prob. feud. alie. per
Feder.

c. j. S. fi. & ibi Alva-
rot. qua fuit prim.
caus. benef. amit. c. j.
m

*in princ. de Vasall. qui
cont. const. Loth. & c.
j. §. item si fuerint.
quib. mod. feud.
c. j. §. hoc quoque de
feud. success. c. 1. de
alie. feud. c. j. §. Ti-
tius. & ibi Alvarot. in
vers. item pramitte.
si de feud. cont. fuer.
int. do. & agnat.*

*Alvarot. in c. j. de Va-
sal. qui cont. const.
Loth.*

*c. j. §. ff. gloss. de pac.
jurament. fir. gloss. in
§. si vasallus culpam.
si de feud. cont. fir.*

*Bald. in c. j. si Vasal-
lus feud. privet.*

*Alvarot. in §. ff. con-
clus. 6. Quib. mod.
feud. amit.*

das Newlehn dem Herren heim. Aber
das Altväterliche Lehn fellet an die
Schwertmagen/ vnd werden des voren-
derers Söne aufgeschlossen. Es sey dan
das die Söne vō des Vaters Erbschafft
nichts haben wolln / sondern dieselbige
sich genzlichen renuncijren.

Wann zwey Brüder ein Altväter-
lich Lehn theilten/ vñ der eine vorkauff-
te ohne bewilligung der agnaten solchen
theil/ dardurch derselbe vorwirckt wür-
de/ Vñ aber der ander Bruder ohne mē-
liche Erben hernach vorstürbe / So er-
langt der ander Bruder nichts destowe-
niger solch seines Brudern theil. Ist es
aber ein Newlehn / so fellet solcher Theil
dem Herrn heim.

Wann der Lehman sein Altväter-
liche Lehn / durch missethat wieder den
Herrn vorwirckt / So fellet dz Lehn dem
Herrn zu / Es were dann anders in der
belehning vorsehen / Oder es hette der
Herr zu der vorwirckung vrsach gege-
ben / vngchindert / wann schon der Leh-
man etwa *modum* vberschritten.

Wann

Wann aber der Lehman sein Lehn durch andere vnthaten vorwirckt / die nicht wieder des Herrn Personē sein / Als wann er seinen Bruder oder Bruders Son entleibt / So fellet es / wann es Alt lehn ist / an die Schwertmagen / Vnd nach ecklicher meinung / die im vierten Grad vnnnd darüber vorwandt sein. Newlehn aber fellet wiederumb an den Herrn.

Wann ein Lehman sich selbst vmbrechete / so fellet sein Lehn an seine Lehns Erben vñ agnaten. Doch meinet *Zaf.* das man den vnterscheidt der gemeinen Rechte / *vt. l. 1. § 2. C. de bon. eor. qui sibi mort. conscin.* vorneme vnnnd besiehe / ob sich der Lehman vmb mißhandlung / oder auß schwachheit / zweiffelmut / oder anderer bekümmernis / vmbß leben gebracht hette oder nicht / vnd darnach vnterteile vnd richte.

Wann ein Lehn leddig wirt / dardurch das der Lehman ohne menliche Lehns Erben vorstorben / so fellet es dem Herrn zu.

*S. denique sepe
quasitum est. S. si
Vasallus culpam. gloss.
in c. j. S. sin autem qui
feud. dar. post. Al.
varot. S. denique 10.
et 12. cō. luf. Bald. in d.
S. si Vasallus cul-
pam.
d. S. denique. Quæ fu-
it. Præposit. & DD.
in c. j. Si Vasallus feud.
privet.
Bald. in c. j. An ille qui
interfec. frat. dom.*

*Zaf. in Epitom. feud.
10. part. nu. 105.*

*Alvarot. in tit. hic fi-
nit lex. S. his qui con-
sequenter.*

Nota.

Ist der Lehman ohne Lehns Erben/
zwischen den ersten September vñnd letz-
ten Martij folgenden Jars gestorben/
So sind die Früchte des Lehns von dem-
selbigen Jare/des Lehnherrn. Stürbe
er aber darnach/vor außgäg des Augst-
mons / So sind die gewachsene Früchte
den Erben.

*Zaf. in Epitom. feud.
10. part. nu. 109.*

XX.

Wer in Lehnsa-
chen Richter sein
solle.

*text. & DD. in c. j. §.
præterea si inter de
proh. feud. alien. per
Feder.*

Dann wegen Lehngüter
zwischen dem Lehnherrn vñ
dem Lehmanne streit vor-
felt/ So werden die andern
Lehmmen zu Richtern gesetzt/ heißen
im Lateinischen *pares curia*. Dieselbi-
gen müssen auß dem Lande/Ampfte oder
Dinghose / darunter das streitige Gut
bele-

belegen/ genommen / vnd zum Gerichte
niedergesetzt werden/ wie folgt:

Der Lehnherr mus dem Lehnmanne
anzeigen/ vndt ehliche Lehnmänner be-
nennen/ die er vñ seinentwegen zu Rich-
tern niedersetzen wolle. Wann das ge-
schehen / so benennet der Lehman auch
so viel. Darnach werden gemeinem ge-
brauch nach/ solchen *parib. curia*, die end-
pflicht vnd vorwantnus/ darmit sie dem
Herrn zugethan sind/ vnd so viel zu die-
ser streitigen Sache nötig/ erlassen / vnd
von newen zu der streitigen Sachen be-
eidigt/ das sie in derselbigen / nach irem
besten vorstande / handeln vnd erkennen
wollen/ was recht ist. Darauff soll dan
die Sache vor solche Lehnmänner fürge-
tragen/ gehandelt/ vnd durch dieselbigen
erkant werden/ was recht ist. Vnd so sie
des Rechtes nicht gmüchsam erfahren
sind/ mügen sie sich durch andere gelarte
vnd erfahrene belernen lassen / vnd dann
ein Vrteil aussprechen / Vnd do ein teil
dardurch vormeinthe wieder Recht be-

L iij schwert

2af. in Epitom. feud.
11 part.

c. j. de cont. feud. a-
pud. par. term. & c.
j. de cont. int. Episc.
& Vafall.

schwert zusein/ So mag es an die höher
Obigkeit sich beruffen vnd appellirn.
Vnd also soll es auch gehalten werden/
wann ein Lehman von wegen Lehngü-
ter seinen Herrn besprechen wil.

Zas. in Epitom. feud. 11.
part. nu. 23. & 24.

Es muß sich aber der Lehman vor-
sehen/ das er keine schmeliche klage wie-
der den Herrn anstelle/ auch nicht mit
vnzimlichen worten ober Gewalt seiner
entsetzung klage/ Sondern glimpfflich
vnd süglich *actionem in factum* inten-
tire vnd vorbringe.

Zas. in Epitom. feud.
11. part. nu. 13.

Wann der Herr alleine Lehleute
zum Gerichte niedersetzen/vñ dem Leh-
manne nicht gestaten wolte/ in gleicher
zall welche niederzusetzen/so ist der Leh-
man vor des Herrn niedergesetzte Leh-
leuten zuantworten nicht schuldig.

Alvarot. in c. j. in 4.
conclus. apud quem vel
quos. cont. de feud.
esse debeat.

Wolte auch auff des Lehmannes
ernennen/ der Lehnherr keine Lehmmen-
ner von seinentwegen namkündig ma-
chen/ So mag der Lehman sich des vor
der Obigkeit des Lehnherrn beklagen/
vnd

vnd bitten/den Lehnherren zuweisen/das
er ihm vor den Lehnmennern müge zu
Rechte stehen / vnd zur notturfft ezhliche
Lehnmenner seins theils benennen/ der
gleichen er auch thun wolle/ vnd das zu
uorhör vnd handlung/tagt vnd Stedte
benennet werden müge / Oder das der
Oberherr die Sachen für sich nemen/
vnd ihm Recht vnd gerechtigkeit darin
mittheilen wolle.

Wann der streit vmb ein Lehngut
zwischen zwen Lehnmennern ist/so ist der
Lehnherr Richter/ vnd erkennet in der
Sachen.

Ist aber der Streit zwischen einem
Lehnmanne vñ einem andern/ der nicht
ein Lehman ist/ So gehöret die Sache
vor den beklagten ordentlichen Richter.

Der beklagter mag in Lehnfsachen
den Klegter *reconueniyrn*, Wann schon
die klage vmb kein Lehn/ sondern
ein ander Gut were.

Von

*c. j. in princ. de Leg.
corr & in c. j. de prob.
feud. alie. per Feder.
in fi.*

*c. j. de contr. in dom.
& alium de benef.*

*Gloss. in fi. de contro.
feud. par. terminanda.*

Von Hülf vnd Execution in Lehn gütern.

Als vrtail / das in Lehn
sachen außgesprochen wordē/
sol gebürlichen *exequiret* wer-
den.

Sonsten wen die fürderung Schuld
betrifft / So wirt die *Execution* erst-
lich in Erbgütern vorholffen / Vnd wo
die nicht genug / oder gar nicht vorhan-
den / alsdann erst in die Lehn-güter / doch
nicht weiters / als auff die Früchte des
Lehnguts. Denn zum besitz vnd eigen-
thüb der Lehn-güter / mag dem *Creditori*
nicht vorholffen werden.

Solche Früchte bezaln vnd mindern
den Hauptsummen.

Auch kan der *Creditor* die Lehn-güter
lenger nicht inne haben / als der Schül-
dige Lehman lebet. Dann nach des
Schül-

l. as. in l. filius familias.
§. di. in 3. notabili.
vers. secundo. addo il-
lud ff. de legat. in pri-
ma lectura.

l. peto. §. pradium. ff.
de Legat. 2. & l. Sta-
tius. §. Cornelio. ff.
de jur. fisc.

l. j & 2. C. de Pign.
act. & ibi DD.

Schuldners todte/ kompt das Lehn an die neheste agnaten, oder den Lehnherren gar frey. Hiennon ist weiters zusehen/ was oben tit. von schulden auff Lehn gesetzt ist.

Nota.

Der vielgünstiger lieber Leser/wolle für allen dingen/vngeacht was in diesem *Extract* der Lehnrechte / vormügedes/ was in *vsib. feud.* vnnnd gemeinen Rechte beschrieben/ gesetzt ist/ vornünfftige beständige gewonheite vnd Landesgebreuche/ in allwege in guter ammerckung haben vnd halten. *Quia in materia feudali consuetudo*, sagt der text, *principuè attendi debeat.*

Du wolt wünschē / das mit diesem *Extract*, andere vnd gelarter Leute/ die mit höhern vnd reichern Gaben von Gott begnadet sein als ich/angereiket werden möchten/vor den gemeinen Rechts vnerfahrnē Man etwa einen außführlichern vnd besten-

¶

di

40

*C. commu. de legat. l. fi.
S. sed quia nostra. Sa.
licet. in Auth. at qui
jurat. i o. col. vers.
quero C. de Bon. Auth
jud. possit.*

*c. j. S. in iudicio. de
Feud. cogn. & c. hoc
quoque. de His qui
feud. dar. poss.*

digern *Tractat* zuschreiben vnd an den
tagk zugeben/ der dann so viel mehr an-
geregten Personen/ ihres begirlichen er-
wartens halben/ würde lieber vnd ange-
nemer sein. Dieses aber wolte der viel-
günstiger Leser / für diß mahl zu günsti-
gem willen empfangen vnd annemen.
Vnd do auch auß schwachheit *Errata*
vel *aberrationes* hirin enthaltende we-
ren / dieselbigen günstiglich corrigiern
vnd verbessern/vnd mich zu allem guten
ihm befohlen sein lassen. Vordiene
es vmb einen jedern nach vor-
mügen wiederumb.



F I N I S.

